

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, Mai 2002, Ausgabe **5**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 4 StR 289/01 - Urteil vom 31. Januar 2002 (LG Wuppertal)

BGHSt; BGHR; Garantenstellung und Garantenpflicht bei arbeitsteiliger Beseitigung einer Gefahrenquelle (tatsächliche Übernahme bei fehlender vertraglicher Schutzpflicht; Fortbestehen einer Garantenpflicht bis zur Gefahrenbeendigung auch bei Mitübernahme der Garantenpflicht durch Dritte; Modifikation der Pflichten bei Mitübernahme; Voraussetzungen der Mitübernahme); Verkehr (Wuppertaler Schwebbahn); Vertrauensgrundsatz (Abgrenzung von Verantwortungsbereichen; arbeitsteiliges Zusammenwirken); fahrlässige Mitverursachung (Tötung); Gesamtverantwortung; Zweifelsgrundsatz; Beweiswürdigung
§ 13 StGB; § 15 StGB; § 222 StGB; § 230 StGB: § 261 StPO

1. Zur Garantenstellung und Garantenpflicht bei arbeitsteiliger Beseitigung einer Gefahrenquelle im schienengebundenen Verkehr (Wuppertaler Schwebbahn). (BGHSt)

2. Für die eine Garantenpflicht zur Gefahrenabwehr begründende tatsächliche Übernahme ist ohne Bedeutung, ob die Angeklagten arbeitsvertraglich verpflichtet waren, eine solche Schutzfunktion zu übernehmen. Maßgebend für die Begründung einer

Garantenstellung ist allein die tatsächliche Übernahme des Pflichtenkreises, nicht das Bestehen einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung. (Bearbeiter)

3. Scheidet die Beendigung der Garantenstellung durch eine den ursprünglichen Auftrag ganz oder teilweise zurücknehmende Weisung des Auftraggebers aus, finden die sich aus der Garantenstellung ergebenden Garantenpflichten ihr Ende erst dann, wenn der Garant die übernommene Schutzaufgabe vollständig erfüllt hat. Die Mitübernahme der Pflichten der ursprünglichen Garanten durch Dritte lässt die Garantenstellung der bisherigen Garanten grundsätzlich unberührt. (Bearbeiter)

4. Die Mitübernahme kann aber zu einer Modifizierung der auf die vollständige Erfüllung der übernommenen Schutzaufgabe gerichteten Garantenpflichten (vgl. BGHSt 19, 286, 288 f.) und der sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten führen. So muss der ursprüngliche Garant die übernommene Gefahrenbeseitigung nicht mehr notwendig eigenhändig durchführen, sondern kann sie ganz oder arbeitsteilig dem zur Übernahme bereiten Dritten überlassen. Welche Sorgfaltspflichten ihn im letztgenannten Fall treffen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Von Bedeutung sind insbesondere das Ausmaß der Gefahr, für deren Beseitigung der (ursprüngliche) Garant einzustehen hat,

und die Zuverlässigkeit der an der Beseitigung der Gefahrenquelle beteiligten übrigen Garanten.

5. Bei der Beseitigung von Hindernissen aus dem Bereich eines schienenengebundenen Verkehrsmittels bestehen besondere Sorgfaltspflichten. Ein umfassender Vertrauensschutz in die ordnungsgemäße Erfüllung der von einem anderen arbeitsteilig übernommenen Aufgabe, wie er etwa im Bereich der ärztlichen Heilbehandlung für Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen und damit klar abgegrenzter Aufgaben anerkannt ist (vgl. dazu BGH NJW 1980, 650), kommt hier von vornherein nicht in Betracht. (Bearbeiter)

6. Erfolgt eine auch freiwillig und konkludent mögliche Mitübernahme einer Pflicht gegenüber Personen, die ihrerseits Garanten sind, so rückt der Übernehmende in vollem Umfang in die Garantenstellung ein. Allerdings reicht hierfür nicht jedes allgemein gehaltene, ersichtlich unverbindliche Hilfsangebot aus. Erforderlich ist vielmehr, dass durch die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in zurechenbarer Weise das Vertrauen der übrigen Garanten in die verantwortliche Mitwirkung des Hilfwilligen bei der Gefahrabwendung begründet wird (vgl. BGH NJW 1993, 2628, 2629). (Bearbeiter)

BGH 3 StR 490/01 - Urteil vom 7. März 2002 (LG Stade)

Notwehrlage (gegenwärtig); Notwehrprovokation (Einschränkung der Verteidigungsrechte; Abwägung im Einzelfall; Schutzwehr, Ausweichen; Trutzwehr); Nothilferecht
§ 32 StGB

1. Ein Angriff ist noch gegenwärtig, wenn er noch nicht endgültig abgewehrt und damit ohne Befürchtung unmittelbarer Wiederholung vollständig abgeschlossen war (vgl. BGHSt 27, 336, 339; BGH NSTZ 1987, 20).

2. Das Notwehrrecht ist eingeschränkt, wenn die Notwehrlage durch ein vorangegangenes Verhalten selbst schuldhaft herbeigeführt wurde (vgl. allg. BGHSt 24, 356; 26, 256; 39, 374; 42, 97).

3. Allein aus dem Umstand, dass der Angegriffene seine Lage (mit-) verschuldet hat, lässt sich allerdings keine allgemeine Aussage ableiten, in welchem Maße er sich im Vergleich zu einem schuldlos in eine Notwehrsituation Geratenen bei der Abwehr des Angriffs zurückzuhalten hat. Dies hängt vielmehr von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Je schwerer einerseits die rechtswidrige und vorwerfbare Verursachung der Notwehrlage durch den Angegriffenen wiegt, um so mehr Zurückhaltung ist ihm bei der Abwehr zuzumuten; andererseits sind die Beschränkungen des Notwehrrechts um so geringer, je schwerer das durch den Angriff drohende Übel einzustufen ist - (BGHSt 39, 374, 379; 42, 97, 101). Insoweit ist eine Abwägung erforderlich.

4. Der in seinem Notwehrrecht eingeschränkte Angeklagte muss zunächst versuchen, dem Angriff des Nebenklägers auszuweichen (BGHSt 24, 356, 358; 42, 97, 100). Konnte er dem Angriff dadurch nicht entgehen, war er zwar nicht verpflichtet, auf den Einsatz des Messers als Abwehrmittel unter allen Umständen zu verzichten (vgl. BGHSt 24, 356, 358 f.). Denn allein aufgrund dessen, daß er rechtswidrig und schuldhaft die Ursache für seine Notwehrlage gesetzt hatte, war ihm sein Notwehrrecht nicht vollständig genommen. Vielmehr ist dieses Recht lediglich Beschränkungen unterworfen, die ihrerseits nicht unbegrenzt andauern (BGHSt 39, 374, 379 m.w.N.).

BGH 4 StR 29/02 - Beschluss vom 6. März 2002 (LG Schwerin)

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch; beendeter Versuch (korrigierter Rücktrittshorizont; Tat im Rechtssinne); Erreichen des außertatbestandsmäßigen Handlungszieles; Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 24 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 63 StGB

1. Für die Abgrenzung des beendeten vom unbeendeten Versuch ist maßgebend, ob der Täter nach der letzten von ihm vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs für möglich hält (sog. Rücktrittshorizont; vgl. BGHSt 39, 221, 227).

2. Bei gefährlichen Gewalthandlungen und schweren Verletzungen, deren Wirkung der Täter wahrgenommen hat, liegt es in der Regel nahe, daß er die lebensgefährliche Wirkung und die Möglichkeit des Erfolgseintritts auch kennt (vgl. BGHSt 40, 304, 306). Das gilt indes nicht ohne weiteres in Fällen, in denen mehrere Handlungsabschnitte vorliegen. Denn für die Beurteilung, ob bei gefährlichen Gewalthandlungen und schweren Verletzungen gegebenenfalls auch ein strafbefreiender Rücktritt vom - unbeendeten - Versuch in Betracht kommt, kommt es grundsätzlich auf die Vorstellung des Täters nach der letzten Ausführungshandlung an (zum sog. korrigierten Rücktrittshorizont BGHSt 36, 224; BGHR StGB § 24 Abs. 1 Satz 1 Versuch, unbeendeter 33).

3. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die mehreren Handlungsabschnitte als eine Tat im Rechtssinne zu werten sind (BGHSt 36 224, 226).

4. Dass der Angeklagte das sog. außertatbestandsmäßige Handlungsziel erreicht hatte, steht der Annahme strafbefreienden Rücktritts nicht entgegen (st. Rspr., BGHSt 39, 221; BGHR StGB § 24 Abs. 1 Satz 1 Versuch, unbeendeter 32).

BGH 4 StR 30/02 - Beschluss vom 6. März 2002 (LG Hildesheim)

Vorsatz (Schluss aus den objektiven Tatumständen; Gefährlichkeit der Tathandlung versus Hemmschwelle

und Gesamtwürdigung; Vertrauendürfen; Beeinträchtigung der Erkenntnisfähigkeit und Willenskräfte des Täters in psycho-physischen Ausnahmesituationen); Tötungsversuch
§ 212 StGB; § 15 StGB; § 22 StGB

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass in psycho-physischen Ausnahmesituation die Erkenntnisfähigkeit und Willenskräfte des Täters beeinträchtigt sind. Hochgradige Alkoholisierung und affektive Erregung gehören deshalb zu den Umständen, die der Annahme eines Tötungsvorsatzes entgegenstehen können und deshalb ausdrücklicher Erörterung in den Urteilsgründen bedürfen (st. Rspr.; BGHR StGB § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 6, 7, 9, 15, 40, 41, 48). Das gilt umso mehr, wenn ein einleuchtendes Motiv für eine Tötung nicht ersichtlich ist und dem Tatgeschehen auch kein vergleichbares Vorverhalten des Angeklagten entspricht (BGH StV 1994, 13, 14).

BGH 3 StR 340/01 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Osnabrück)

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 1 StR 513/01 - Urteil vom 6. Februar 2002 (LG Heidelberg)

BGHSt; Gesetzlichkeitsprinzip; Bestimmtheitsgrundsatz; Unterschlagung; Konkurrenzen (materielle und formelle Subsidiarität); Zueignungsdelikte; Mord (Habgier; niedrige Beweggründe); Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung; Einlassung und Zweifelsgrundsatz)
§ 246 StGB; § 211 StGB; § 261 StPO; Art. 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB

1. § 246 StGB ist nicht nur gegenüber Zueignungsdelikten subsidiär (im Anschluß an BGHSt 43, 237). (BGHSt)

2. Ist der Wille des Gesetzgebers im Wortlaut des Gesetzes nicht zum Ausdruck gebracht, kann er nicht Grundlage einer mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbaren Auslegung des Gesetzes zum Nachteil des Angeklagten sein (vgl. BGHSt 42, 291, 293). (Bearbeiter)

3. Wer tötet, um ein Darlehen nicht zurückzahlen zu müssen, handelt aus Habgier (vgl. BGH NJW 1993, 1664, 1665 m. w. N.). (Bearbeiter)

4. Niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB kommen in Betracht, wenn der Angeklagte eigenes, zwar nicht strafbares, aber ehrenrühriges Verhalten verdecken wollte (vgl. BGH NStZ 1987, 81). (Bearbeiter)

5. Ist eine Vielzahl einzelner Erkenntnisse angefallen, so ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Ein auf einen

Fahrlässige Tötung (Pflichtwidrigkeit bei gemeinsamer Verantwortung aber aufgeteilten Aufgabenbereichen; Anlass zu pflichtgemäßem Handeln); Vorhersehbarkeit; Unterlassen; Strafzumessung bei Unterlassen (Strafrahmenmilderung; Geldstrafe)
§ 222 StGB; § 13 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

1. Die Vorhersehbarkeit entfällt nur, wenn das Auftreten des Mangels im Zusammenhang mit dem pflichtwidrigen Verhalten nicht ganz außerhalb des gewöhnlichen Erfahrungsbereichs des Verantwortlichen liegt (BGHSt 12, 75 ff.).

2. Liegt der Fahrlässigkeitsvorwurf in einem Unterlassen, ist der Rechtsgedanke des § 13 Abs. 2 StGB bei der Strafzumessung zu beachten, auch wenn auf eine Geldstrafe erkannt wird und deswegen eine Strafrahmenmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB ausscheidet.

feststehenden Kern gestütztes Beweisanzeichen, dessen Bedeutung für sich genommen unklar bleibt, kann nicht vorab isoliert nach dem Zweifelssatz beurteilt werden. Beweisanzeichen können nämlich in einer Gesamtschau wegen ihrer Häufung und gegenseitigen Durchdringung die Überzeugung von der Richtigkeit eines Vorwurfs begründen (vgl. nur BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 24). Hat der Angeklagte Angaben gemacht, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine (ausreichenden) Beweise gibt, sind diese in die Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses einzubeziehen und nicht ohne weiteres als unwiderlegt dem Urteil zu Grunde zu legen. Ihre Zurückweisung erfordert nicht, daß sich das Gegenteil der Behauptung positiv feststellen ließe (vgl. nur BGHR StPO § 261 Einlassung 5, 6). Auch im übrigen gebietet es der Zweifelssatz nicht, zugunsten des Angeklagten Tatvarianten zu unterstellen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat (vgl. BGH NJW 1995, 2300). (Bearbeiter)

BGH 5 StR 138/01 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Hildesheim)

BGHSt; Amtsträger (Entscheidungszuständigkeit; fachliche Zuarbeiten); Bestechlichkeit (Schmiergeldzahlungen bei der Vorbereitung einer Ermessensentscheidung); Verfall; Vermögensvorteil (bestandskräftige Festsetzung der Steuer); Erlangtes; Diensthandlung (Pflichtwidrigkeit bei Abwägungsentscheidungen); notwendige Verteidigung (Anwesenheit; absoluter Revisionsgrund); Sitzungsprotokoll (Verteidiger im funktionellen Sinne);

steuerliches Abzugsverbot; Sinn und Zweck des Verfalls als reine Vorteilsabschöpfung (Verhältnis zur Strafe; Bruttoprinzip; Unmittelbarkeit)

§ 73 Abs. 1 Satz 1; § 73c; § 332 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2; § 334 StGB; §§ 338 Nr. 5, 231c, 274 StPO; § 35 BauGB

1. Ein Amtsträger ohne eigene Entscheidungszuständigkeit erfüllt den Tatbestand der Bestechlichkeit, wenn er sich als fachlicher Zuarbeiter durch Schmiergeldzahlungen bei der Vorbereitung einer Ermessensentscheidung beeinflussen lässt; insoweit gelten für ihn gleichermaßen die für einen Ermessensbeamten entwickelten Grundsätze. (BGHSt)

2. Ist für einen dem Verfall unterliegenden Vermögensvorteil die Steuer bestandskräftig festgesetzt worden, so ist dies bei der zeitlich nachfolgenden Anordnung des Verfalls zu berücksichtigen. (BGHSt)

3. Zur Bestimmung des Erlangten im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB bei der Bestechung. (BGHSt)

4. Bei Entscheidungen, die wie die bauplanerische Beurteilung nach § 35 BauGB oder die Aufstellung eines Bebauungsplans eine planerische Abwägung voraussetzen, ergibt sich die Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung schon daraus, daß der Amtsträger sachwidrige Erwägungen in den Entscheidungsprozess einfließen lässt. Insoweit gelten für die planerische Abwägung dieselben Grundsätze, die der Bundesgerichtshof für Ermessensentscheidungen aufgestellt hat (vgl. BGHR StGB § 332 Abs. 1 Satz 1 Unrechtsvereinbarung 5). (Bearbeiter)

5. Für verfallen erklärte Vermögenswerte können grundsätzlich steuermindernd geltend gemacht werden. Es besteht kein steuerliches Abzugsverbot nach § 12 Nr. 4 EStG. Für die Verfallsanordnung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB a.F. hat der Bundesfinanzhof den Strafcharakter verneint und grundsätzlich einen Abzug zugelassen (BFHE 192, 64, 71). Dies gilt auch für die erfolgte Neuregelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB, die nunmehr die gesamten vereinnahmten Gelder dem Verfall unterwirft (sog. Bruttoprinzip). (Bearbeiter)

6. Die Einführung des Bruttoprinzips modifizierte nur den Berechnungsmodus, ließ aber den Rechtscharakter des Verfalls an sich unberührt (BGH NJW 1995, 2235). Der Verfall selbst verfolgt keinen Strafzweck, sondern dient allein der Abschöpfung des durch die Straftat erlangten Vorteils. Zwischen der Anordnung des Verfalls und der Verhängung einer Strafe besteht grundsätzlich keine innere Wechselbeziehung (BGH NStZ 2001, 312; 2000, 137; vgl. auch BGHR StGB § 73d Strafzumessung 1). (Bearbeiter)

7. Es wäre mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn für eine Abschöpfungsmaßnahme der Bruttobetrag des erlangten Gewinns zugrunde gelegt, umgekehrt aber der

volle Bruttobetrag besteuert würde. Eine Doppelbelastung, die in der Abschöpfung des Erlangten und zugleich in dessen Besteuerung besteht, muss grundsätzlich auch beim Verfall vermieden werden. (Bearbeiter)

8. Ist das Besteuerungsverfahren bereits abgeschlossen, kann eine Berücksichtigung der Steuerzahlungen zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Doppelbelastung des Angeklagten nur noch im Strafverfahren im Rahmen der Entscheidung über den Verfall stattfinden. Maßgebend dafür, in welchem Verfahren die zur Vermeidung einer Doppelbelastung notwendige Abgleichung stattzufinden hat, ist die zeitliche Abfolge. (Bearbeiter)

BGH 1 AR 5/02 - Beschluss vom 3. April 2002

Anfrageverfahren; schwerer Raub (Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges; Drohung mit einer geladenen Schreckschusswaffe einer Entfernung, bei der für das Opfer im Fall der Schussabgabe keine Leibesgefahr besteht); potentielle Gefährlichkeit (Zeitkriterium) § 132 Abs. 3 GVG; § 250 Abs. 2 Nr. 1, Abs 1 Nr. 1 a StGB

1. Der Tatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist nicht erfüllt, wenn ein Täter lediglich mit einer mit Platzpatronen geladenen Schreckschusswaffe aus einer Entfernung droht, bei der (für den Fall der Schußabgabe) für das Opfer keine Leibesgefahr besteht.

2. Zur Rechtsprechung des BGH zum gefährlichen Werkzeug und zur verwendungsspezifischen Bestimmung der Gefährlichkeit.

3. Gefährliche Werkzeuge sind Gegenstände, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Gefährliche Werkzeuge können Waffen, generelle gefährliche Gegenstände und im Einzelfall nach ihrer konkreten Verwendung gefährliche Gegenstände sein.

4. Der Begriff des „gefährlichen Werkzeuges“ in § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht vollständig deckungsgleich ist mit dem des „gefährlichen Werkzeuges“ in § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB (vgl. BGH NStZ 1999, 301).

5. Bei der entscheidungserheblichen Frage der objektiven Gefährlichkeit des angedrohten Einsatzes können Messer und Schreckschusspistole nicht gleichgesetzt werden. Droht der Täter an, sein Messer einzusetzen, so droht er zugleich damit, den Abstand zum Opfer zu überwinden und mit dem Messer - aus einer Nahdistanz - auf das Opfer einzustechen. Anders ist es bei der Drohung mit dem Einsatz der Schreckschusswaffe. Hier droht der Täter grundsätzlich damit, einen Schuß aus der Position abzugeben, in der er sich gerade befindet.

BGH 3 StR 6/02 - Urteil vom 7. März 2002 (LG Aurich)

Vergewaltigung (Tenorierung); sexuelle Nötigung; besonders schwerer Fall (Gesamtwürdigung beim Regelbeispiel); Beweiswürdigung § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

Liegen die Voraussetzungen eines Regelbeispiels nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB vor, muss die begangene Tat selbst dann als „Vergewaltigung“ bezeichnet werden, wenn im Hinblick auf besondere Milderungsgründe ein besonders schweren Fall verneint wird und die Strafe dem Grundtatbestand des § 177 Abs. 1 StGB entnommen wird

BGH 1 StR 47/02 - Beschluss vom 13. März 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Schwerer Raub; Gewalt (Ausnutzung einer physischen Reaktion des Opfers; zur Tat durch die Gewalt eröffnete Zeitspanne; Abgrenzung von der reinen List); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB; § 249 StGB; § 64 StGB

1. Gewalt im Sinne des § 249 StGB liegt auch dann vor, wenn durch physische Einwirkung auf den Körper eines anderen bei diesem eine physische Reaktion herbeigeführt wird, die dazu geeignet und nach dem Willen des Täters dazu bestimmt ist, den von ihm erwarteten Widerstand gegen die von ihm beabsichtigte Wegnahme zu verhindern. Dabei genügt es auch, wenn der Täter zur Einwirkung auf den Körper des Opfers ein Mittel - sei es fest, flüssig oder gasförmig (vgl. BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 6) - verwendet, ohne daß es darauf ankäme, welche naturwissenschaftlichen (z.B. mechanische oder chemische) Gesetzmäßigkeiten daraufhin letztlich die körperliche Reaktion des Opfers hervorgerufen haben.

2. Allerdings erfüllt eine allein durch Schnelligkeit und List gekennzeichnete Wegnahme wie z. B. das überraschende, aber nicht mit besonderer Kraftanwendung verbundene Wegreißen einer Handtasche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht den Raubtatbestand (BGHSt 18, 329 ff., BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 1, 2 und 4). Hat der Angeklagte jedoch nicht die Überraschung sondern die physische Reaktion des Opfers, die von einer für sie überraschenden physischen Einwirkung auf ihren Körper ausgelöst wurde, liegt Gewalt vor. Der Täter muss nicht notwendig besondere Kraft aufwenden (BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewaltanwendung 6 m. w. N.).

3. In zeitlicher Hinsicht ist allein entscheidend, ob die Wegnahme auf Grund der physischen Reaktion erfolgte und nicht, welcher Zeitraum hierfür zur Verfügung stand. Daher ist auch ohne Bedeutung, dass der Angeklagte in der von der Gewaltanwendung eröffnete Zeitspanne die Tat nur vollenden nicht aber auch beenden konnte.

4. Gewalt gegen eine Person muss keine gegenwärtige Leibes- oder Lebensgefahr bewirken (BGHSt 18, 75, 76). Es genügt, wenn beim Opfer eine von dessen Willen unabhängige physische Reaktion eintritt, die seine Widerstandsmöglichkeiten gegen die Wegnahme beeinträchtigt.

BGH 4 StR 578/01 - Beschluss vom 21. Februar 2002 (LG Dortmund)

Erpresserischer Menschenraub; Vorsatz (Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils; Tatbestandsirrtum); Prostitution (rechtlich beständige Ansprüche); ProstG § 239a StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB

Bei der Erpressung ist die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils ein normatives Tatbestandsmerkmal, auf das sich der - zumindest bedingte - Vorsatz des Täters erstrecken muß (vgl. BGHSt 4, 105; BGH NStZ-RR 1999, 6; BGH StV 2000, 79). Stellt sich deshalb der Täter für die erstrebte Bereicherung eine Anspruchsgrundlage vor, die in Wirklichkeit nicht besteht oder von der Rechtsordnung nicht geschützt ist, so handelt er in einem Tatbestandsirrtum im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB (vgl. BGH StV 2000, 79).

BGH 5 StR 566/01 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Dresden)

Strafvereitelung im Amt (Vollendung bei erheblicher Verzögerung der Strafverfolgung; geraume Zeit); Unterlassen; Strafzumessung (Generalprävention und Tatschuld); Aufklärungspflicht; Beweiswürdigung (Lücken; Freispruch; gebotene Prüfung der Tatsachengrundlage der Einlassung des Angeklagten) § 258 StGB; § 258a StGB; § 13 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

1. Eine Vollendung der Strafvereitelung kann auch bei einer erheblichen Verzögerung der Strafverfolgung in Betracht kommen.

2. Einen im Rahmen der Generalprävention bei der Strafzumessung zulässigerweise zu verwertender Umstand muss außerhalb der bei Aufstellung eines bestimmten Strafrahmens vom Gesetzgeber bereits berücksichtigten allgemeinen Abschreckung liegen. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn eine gemeinschaftsgefährliche Zunahme solcher oder ähnlicher Straftaten, wie sie zur Aburteilung stehen, oder ein besonderes Ausmaß, in dem eine Tat den Rechtsfrieden zu stören geeignet ist (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 1 Generalprävention 2 bis 4, 6 und 7) feststellen lässt. Der Strafzweck der Generalprävention ist in den Spielraum der schuldangemessenen Strafe eingebunden (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 1 Generalprävention 8).

BGH 1 StR 222/01 - Beschluss vom 7. Februar 2002 (LG München I)

Abtretung (Prioritätsgrundsatz; Abtretungsverbot); Beweiswürdigung; Beweisantrag (Bedeutungslosigkeit; Ablehnung; Beruhen); Betrug (Vermögensbegriff; Täuschungshandlung; Werthaltigkeit von Forderungen; Blockiererklärung; unmittelbares Ansetzen); Vorsatz; Absicht rechtswidriger Bereicherung; Kreditbetrug (unrichtige Angaben; für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich)

§§ 185 Abs. 2, 399 BGB; § 354a HGB; §§ 244 Abs. 3, 261, 337 StPO; § 263 StGB; § 16 StGB; § 22 StGB

1. Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Angaben i.S.d. § 265b Abs. 1 StGB ist auf die Sicht des „verständigen, durchschnittlich vorsichtigen Dritten“ abzustellen (BGHSt 30, 285, 292). Eine allgemeine Anpreisung kann nicht als erhebliche Angabe angesehen werden, insbesondere wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit bereits offenbar geworden ist und die Anpreisung von einer Person stammte, die eine Provision verdienen wollte und die als Vertreter des Kreditnehmers auftrat.

2. Für den Eintritt in das Versuchsstadium kommt es darauf an, wie weit derjenige, der den Entschluss zur Begehung der Straftat gefasst hat, mit der Ausführung des Entschlusses gekommen ist. Dazu muss das, was er zur Verwirklichung seines Vorhabens getan hat, zu dem in Betracht kommenden Straftatbestand in Beziehung gesetzt werden. Danach ist zunächst zu beurteilen, ob der Täter bereits Merkmale des Straftatbestandes erfüllt oder lediglich Handlungen vorgenommen hat, die noch außerhalb des Straftatbestandes liegen. Im ersten Fall ist die Grenze zum Versuch in der Regel bereits

überschritten; im zweiten Fall bedarf es weiterer Prüfung (BGHSt 37, 294; BGH StV 2001, 272, 273). Das Versuchsstadium kann allerdings auch schon erreicht sein, bevor der Täter einzelne Tatbestandsmerkmale verwirklicht. Es müßte dann bereits eine Handlung der Angeklagten vorliegen, die nach dem Tatplan im ungestörten Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen soll. Das ist der Fall, wenn die Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt haben, so dass ihr Tun ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung übergeht (BGHSt 37, 294, 297).

3. Tatbestandsmäßig im Sinne des § 263 StGB täuscht der Täter aber erst dann, wenn er denjenigen Irrtum hervorruft, der den Getäuschten zu der schädigenden Vermögensverfügung bestimmen und damit für den Eintritt des Schadens ursächlich werden soll (BGHSt 37, 294, 296).

BGH 1 StR 62/02 - Beschluss vom 3. April 2002 (LG Mosbach)

Geiselnahme (Strafrahmenverschiebung; Freiwilligkeit; Erscheinen der Polizei; Panik)

§ 239b Abs. 2, 239a Abs. 4 StGB; § 24 StGB

Ein auf Panik im Sinne einer alles überwältigenden Angst zurückzuführendes Verhalten ist jedoch ebensowenig als freiwillig zu werten (vgl. BGH StV 1992, 10, 11) wie ein durch das Erscheinen der Polizei ausgelöstes Verhalten.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 2 StR 486/01 - Urteil vom 20. Februar 2002 (LG Frankfurt a.M.)

Sexueller Missbrauch von Kindern; Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und gleichzeitige Sicherungsverwahrung; Hang; Gefährlichkeit

§ 174 StGB; § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 63 StGB

1. Das Merkmal „Hang“ im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt einen eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen läßt. Hangtäter ist derjenige, der dauerhaft zu Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet, ebenso wie derjenige, der willensschwach ist und aus innerer Haltlosigkeit Tatanreizen nicht zu widerstehen vermag. Entscheidend ist nur das Bestehen des verbrecherischen Hanges, nicht dessen Ursache (vgl. BGHR StGB § 66 Abs. 1 Hang 1; BGH NStZ 1999, 502; BGHSt 24, 160, 161).

2. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit des Täters sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Urteilsfindung

entscheidend (st.Rspr, BGHSt 24, 160, 164; BGH NStZ-RR 1998, 206). Zwar können im Rahmen der Ermessensentscheidung (§ 66 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 StGB) auch solche Gesichtspunkte beachtlich sein, die sich auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung beziehen; die Gefährlichkeit eines Täters kann u.U. dann verneint werden, wenn schon bei Urteilsfindung mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie bei Ende des Vollzugs der Strafe nicht mehr bestehen wird. Die bloße Möglichkeit künftiger Besserung oder die Hoffnung auf sich ändernde Lebensumstände können die Gefährlichkeit eines Täters jedoch nicht ausräumen (vgl. BGH NStZ-RR 1998, 206).

3. Der Hangtäter ist für die Allgemeinheit gefährlich, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß er auch in Zukunft Straftaten begehen wird und diese eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens darstellen. Diese Wahrscheinlichkeit ist regelmäßig schon gegeben, wenn die Eigenschaft als Hangtäter festgestellt ist. Nur wenn zwischen der letzten Hangtat und dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung neue Umstände eingetreten sind, die

die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten entfallen lassen, kann die Gefährlichkeit verneint werden; dabei müssen diese Umstände feststehen (BGHR StGB § 66 Abs. 1 Gefährlichkeit 1, 3 und 5 m.w.N.).

4. Liegen sowohl die Voraussetzungen des § 63 StGB als auch des § 66 StGB vor, ist die kumulative Anordnung beider Maßregeln grundsätzlich möglich (st.Rspr, vgl. BGHSt 5, 312, 314; BGH NStZ 1998, 35). Unter Beachtung des Grundsatzes, daß der Sicherungsverwahrung als „letztes Mittel der Kriminalpolitik“ in starkem Maße ultima-ratio-Charakter zukommt (vgl. BGHSt 30, 220, 222), wird eine Anordnung beider Maßregeln freilich nur ausnahmsweise erfolgen, sofern die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Erreichung des Maßregelzwecks - Abwehr der Gefährlichkeit des Täters - im Einzelfall nicht ausreicht und Gründe vorliegen, die ein Nebeneinander der beiden Maßregeln zweckmäßig erscheinen lassen. Ausschlaggebend für die Auswahl oder Häufung der Maßregeln sind dabei die besonderen Umstände des Einzelfalles (BGHSt 5, 315).

5. Wenn der im Rahmen von § 66 StGB vorausgesetzte Hang ausschließlich auf einen psychischen Defekt zurückgeht, welcher gleichzeitig die erheblich verminderte Schuldfähigkeit begründet, ist die Unterbringung nach § 63 StGB vorrangig und deren alleinige Anordnung im Regelfall auch ausreichend (vgl. BGHR StGB § 63 Konkurrenzen 3; BGHSt 42, 306, 308). Da § 63 StGB das Bestehen von Heilungsaussichten nicht voraussetzt, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit vor kranken und gefährlichen Tätern dient, gilt dies prinzipiell auch bei mangelnder oder zweifelhafter Therapierbarkeit des Angeklagten (vgl. BGH NStZ 1995, 588; 1998, 35). Dass die Unterbringung von schwer oder gar nicht therapiefähigen Sexualstraftätern im psychiatrischen Krankenhaus tatsächliche Schwierigkeiten in der Vollzugspraxis mit sich bringt, vermag an der rechtlichen Ausgangssituation nichts zu ändern.

BGH 1 StR 546/01 - Urteil vom 19. Februar 2002 (Weiden i.d.OPf.)

Vergewaltigung (Verwendung eines gefährlichen Werkzeug; schwere Mißhandlung); Verhältnis von Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (Sicherungszweck) und Sicherungsverwahrung; Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten (schuldhaft herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit; Aussetzung); Unterrichtung (Verteidigerzurechnung; Fürsorgepflicht); negative Beweiskraft des Sitzungsprotokolls (wesentliche Förmlichkeit); Vorwegvollzug (Herbeiführung eines „Leidensdrucks“; Gefährdung des Therapieerfolgs bei nachfolgendem Strafvollzug; Therapiewilligkeit)

§ 177 Abs. 2, 3 Nr. 2, 4 Nr. 1, 2a StGB; § 63 StGB; § 64 StGB; § 66 StGB; § 67 StGB; §§ 231 Abs. 2, 231a, 273, 274 StPO

1. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dienen beide dem Schutz der Allgemeinheit vor auch in Zukunft gefährlichen Straftätern unabhängig vom Strafvollzug. Sie sind jedoch in ihrer unmittelbaren Zweckbestimmung und, in ihren Voraussetzungen hinsichtlich der Erwartung künftiger Straftaten nicht deckungsgleich. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (oder in einer Entziehungsanstalt) ist daher gegenüber der Sicherungsverwahrung im Grundsatz „kein geringeres, sondern ein anderes Übel“ (BGHSt 5, 312, 314; BGH NStZ 1981, 390), so dass deren gleichzeitige Anordnung grundsätzlich rechtlich möglich ist (§ 72 Abs. 2 StGB).

2. Beruht bei einem Angeklagten der Hang i.S.v. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB (vgl. BGH NStZ 1999, 501, 502) allein auf Umständen, die als „Störung“ Grundlage der Maßregel gemäß § 63 StGB sind, wird nach deren Beseitigung durch erfolgreiche Behandlung in der Psychiatrie kein - weitergehender - Hang zur Begehung von Straftaten mehr bestehen. Stünde danach zu erwarten, dass die Gefährlichkeit des Täters durch die Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) behoben werden kann, dürfte wegen des Vorrangs der Besserung und des Ultima-ratio-Charakters der Sicherungsverwahrung schon deshalb lediglich die Unterbringung im Krankenhaus angeordnet werden.

3. Dies gilt selbst bei zweifelhaften Heilungsaussichten. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB setzt den Erfolg einer Therapie nicht zwingend voraus. Von einer Maßnahme nach § 63 StGB sind solche Täter nicht von vorneherein ausgenommen, bei denen die Aussicht auf Besserung von vorneherein zweifelhaft ist (BGH NStZ, 1999, 122, 123; BGH NStZ-RR 1999, 44; BGHSt 34, 22, 28). Wenn sich während des Aufenthalts in einem psychiatrischen Krankenhaus herausstellen sollte, dass entgegen der ursprünglichen Prognose eine erfolgreiche Behandlung nicht möglich ist, hat sich damit die Maßregel nicht zwangsläufig erledigt. Mit der Unterbringung nach § 63 wird - im Gegensatz zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt - ergänzend über die Behandlung hinaus ein bloßer Sicherungszweck verfolgt. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dauert daher fort, solange vom Angeklagten die in § 63 StGB genannte Gefahr ausgeht.

4. Der Sicherungszweck erfordert bei einer Maßnahme nach § 63 StGB auch bei zweifelhaften Heilungsaussichten nicht regelmäßig die kumulative Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, während im Gegensatz dazu bei einer Maßnahme nach § 64 StGB im Hinblick auf den Behandlungserfolg in der Entziehungsanstalt ein hohes Maß an prognostischer Sicherheit gegeben sein muss, um von zusätzlicher Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, wenn deren Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, absehen zu können (BGH NJW

2000, 3015, 3016).

5. Auch für die Allgemeinheit besonders gefährliche Täter sind von der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht auszuschließen. Zwar müssen bei der Unterbringung gemäß § 63 StGB wegen des Vorrangs der Therapie zunächst ärztlich-psychiatrische Gesichtspunkte Vorrang haben. Solange vom Verurteilten eine Gefahr ausgeht, sind jedoch die für den Maßregelvollzug Verantwortlichen berechtigt und verpflichtet, im Einzelfall Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbleiben des Untergebrachten auch gegen dessen Willen in der Anstalt gewährleisten. Die Erwägung, der Angeklagte könne in einer Haftanstalt besser überwacht werden, wäre deshalb eine außerhalb der Ziele des Maßregelvollzugs liegende Zweckmäßigkeitüberlegung (BGH NStZ-RR 1999, 44).

6. Dem eigenmächtigen Ausbleiben gem. § 231 Abs. 2 StPO steht gleich, wenn sich der Angeklagte, nachdem er Gelegenheit hatte, sich umfassend zu äußern - vorher gilt § 231a StPO -, in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt (vgl. BGH NStZ 1986, 372).

7. Die Gesichtspunkte, Herbeiführung eines „Leidensdrucks“ (vgl. BGHR StGB § 67 Abs. 2 Vorwegvollzug 4 und Zweckerreichung, leichtere 6; BGH NStZ 1986, 139) und Gefährdung des Therapieerfolgs bei nachfolgendem Strafvollzug (vgl. BGH NStZ 1999, 613, 614) sind im Grundsatz tragfähige Ansatzpunkte für die Umkehr der Vollzugsreihenfolge gemäß § 67 Abs. 1 StGB (Bedenken dagegen aber in BGH NStZ 1986, 427, 428), in besonderen Fällen auch bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB, wenn der Maßregel eine schwere andere seelische Abartigkeit zugrunde liegt (BGH NStZ 1999, 613, 614).

BGH 3 StR 18/02 - Beschluss vom 5. März 2002 (LG Hildesheim)

Strafzumessung (Abgrenzung rechtsfeindlicher Gesinnung von zulässigem Verteidigungsverhalten; Strafschärfung; Nachtatverhalten)
§ 46 StGB

Eine rechtsfeindliche Gesinnung des Angeklagten, kann Anlaß zu strafschärfender Berücksichtigung hätte sein (vgl. BGH StV 1999, 657; 1999, 206; 1994, 125; BGHR StGB § 46 Abs. 2 Nachtatverhalten 4), sie liegt jedoch nicht allein darin, dass der sich nach eigenen Angaben nicht mehr erinnernde Angeklagte keine Reue oder Einsicht zeigt, auch wenn ein medizinischer Sachverständiger eine Amnesie ausschließt und ein bewusstes Verweigern der Tatschilderung für wahrscheinlich hält.

BGH 3 StR 26/02 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG Kleve)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (minder schwerer Fall; Menge; Einbeziehung vertypter Strafmilderungsgründe; Gesamtwürdigung); Beihilfe (Zumessung nach der individuellen Schuld / Tatbeitrag)
§ 29a BtMG; § 27 StGB; § 46 StGB

1. Gesetzlich vertypte Strafmilderungsgründe sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in die Prüfung einzubeziehen, ob ein minder schwerer Fall vorliegt (BGHR StGB vor § 1/minder schwerer Fall/Gesamtwürdigung, unvollständige 4; Strafrahenwahl 3). Das Urteil muss für das Revisionsgericht erkennen lassen, dass der Tatrichter sich bewusst war, dass schon ein solcher gesetzlicher Milderungsgrund allein - oder zusammen mit weiteren für den Angeklagten sprechenden Umständen - Anlass sein kann, einen minder schweren Fall zu bejahen.

2. Die Strafe jedes von mehreren Tatbeteiligten ist nach dem Maß seiner individuellen Schuld zuzumessen. Maßgeblich für die Bemessung der Strafe des Gehilfen ist das im Gewicht seines Tatbeitrages zum Ausdruck kommende Maß seiner Schuld, wenn auch unter Berücksichtigung des ihm zurechenbaren Umfangs und der Folgen der Haupttat (BGH wistra 2000, 463).

BGH 3 StR 28/02 - Beschluss vom 19. März 2002 (LG Düsseldorf)

Strafaussetzung zur Bewährung; besondere Umstände (Gesamtwürdigung; Abhängigkeit von der Dauer der Freiheitsstrafe)
§ 56 Abs. 2 StGB

1. Umstände, die bei der Einzelbewertung nur einfache und durchschnittliche Milderungsgründe wären, können durch ihr Zusammentreffen in der erforderlichen Gesamtwürdigung das Gewicht besonderer Umstände erlangen können (st. Rspr., vgl. BGHR StGB § 56 II Gesamtwürdigung, unzureichende 7; BGH NStZ 1984, 360).

2. Besondere Umstände des § 56 Abs. 2 StGB müssen um so weniger gewichtig sein, je näher die Strafe bei einem Jahr Freiheitsstrafe liegt (vgl. BGH wistra 1985, 147, 148).

BGH 1 StR 538/01 - Urteil vom 21. Februar 2002 (LG München I)

Verhandlungsfähigkeit (für das Revisionsverfahren); Widerspruch (Anwesenheit des Verteidigers bei der kommissarischen Vernehmung; Rügeverlust; Anwesenheitsrecht); Beweiswürdigung; Strafzumessung bei (rechtsstaatswidriger) Verfahrensverzögerung (typisierte Strafmilderung); Beschleunigungsgrundsatz (Folgen des Konventionsverstößes); Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren; lebenslange Freiheitsstrafe (Mord; nationalsozialistische Schwerekriminalität; Rechtsfolgenlösung des BGH; außergewöhnliche Umstände)

§ 244 Abs. 3 StPO; § 168c StPO; § 261 StPO; § 46 StGB; Art. 6 EMRK; Art. 2, 20 Abs. 1 GG; § 211 StGB

1. Bei der Strafzumessung ist zu differenzieren zwischen Verfahrensverlängerungen, die durch rechtsstaatswidrige Verzögerungen der Justizorgane verursacht worden sind, der Gesamtdauer des Verfahrens und dem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Urteil (BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 13).

2. Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes garantiert dem Beschuldigten im Strafverfahren das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren. Dieses Prozessgrundrecht fordert eine angemessene Beschleunigung des Verfahrens. Auch Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 MRK garantiert das Recht des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung innerhalb angemessener Frist. Die „angemessene Frist“ beginnt, wenn der Beschuldigte von den Ermittlungen in Kenntnis gesetzt wird, und endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Für die Angemessenheit ist dabei auf die gesamte Dauer von Beginn bis zum Ende der Frist abzustellen und es sind Schwere und Art des Tatvorwurfs, Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens, Art und Weise der Ermittlungen neben dem eigenen Verhalten des Beschuldigten sowie das Ausmaß der mit dem Andauern des Verfahrens verbundenen Belastungen des Beschuldigten zu berücksichtigen (BGHR MRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensverzögerung 9 vgl. auch BGH StV 1994, 652; StV 1992, 452).

3. Aus einem durch eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung bewirkten Konventionsverstoß müssen Folgen gezogen werden; dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. nur BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 1, 7). Diese Folgen bestehen darin, dass die Verletzung des Beschleunigungsgebots ausdrücklich festzustellen und das Maß dieses eigenständigen Strafmilderungsgrundes rechnerisch exakt zu bestimmen ist.

4. Unabhängig von dem Strafmilderungsgrund eines Konventionsverstößes durch rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung kommt auch einer überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer eine eigenständige strafmildernde Bedeutung zu, bei der insbesondere die mit dem Verfahren selbst verbundenen Belastungen des Angeklagten zu berücksichtigen sind. Dieser Strafmilderungsgrund kann auch dann gegeben sein, wenn die außergewöhnlich lange Verfahrensdauer sachliche Gründe hatte und von den Strafverfolgungsorganen nicht zu vertreten ist (BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 13).

BGH 4 StR 33/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (LG Bielefeld)

Verminderte Steuerungs-fähigkeit und Strafzumessung (Strafschärfung auf Grund der Tatmodalitäten); verminderte Schuldfähigkeit

§ 21 StGB; § 46 StGB

Zwar ist es nicht ausgeschlossen, bei der Zumessung der Strafe für einen Täter, dessen Steuerungs-fähigkeit zur Zeit der Tat erheblich vermindert war, Tatmodalitäten, wie den Anlass für die Begehung der Tat oder eine rohe und brutale Tatausführung, strafschärfend zu werten. Der Tatrichter muss sich aber der Frage stellen, ob und inwieweit diese Erschwerungsgründe gerade auf der geistig-seelischen Ausnahmesituation des Täters beruhen, die zur Anwendung des § 21 StGB geführt hat. Kommt dies in Betracht, so können derartige Gesichtspunkte dem Angeklagten jedenfalls nicht uneingeschränkt strafschärfend angelastet werden (st. Rspr., vgl. nur BGHR StGB § 21 Strafzumessung 1 bis 9, 11, 12, 14, 15 und 18).

BGH 3 StR 338/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Oldenburg)

Darlegung der Einzelstrafen bei der Gesamtstrafenbildung; Härteausgleich § 54 Abs. 1 StGB; § 55 StGB

Ein Urteil muss mitteilen, welche Einzelstrafen der frühere Tatrichter der von ihm gebildeten Gesamtstrafe zugrundegelegt hat (BGH NStZ 1987, 183), damit das Revisionsgericht prüfen kann, ob § 54 Abs. 1 StGB richtig angewendet wurde (BGH bei Holtz MDR 1979, 280). Enthält die gesamtstrafenfähige Vorverurteilung zu einer Gesamtstrafe keine Einzelstrafen, so findet § 55 StGB keine Anwendung. Der Tatrichter hat in diesem Fall einen Härteausgleich bei der Bemessung der neuen Strafe vorzunehmen (BGHSt 43, 34).

BGH 3 StR 488/01 - Urteil vom 7. März 2002 (LG Düsseldorf)

Sicherungsverwahrung (Prüfungspflicht; Begründungspflicht bei einem Absehen trotz Vorliegens der Voraussetzungen); Ermessensentscheidung § 66 Abs. 2 StGB

Der Tatrichter ist jedenfalls zur Begründung seiner Entscheidung verpflichtet, wenn er die Sicherungsverwahrung nicht anordnet, obwohl die formellen Voraussetzungen der Vorschrift gegeben sind und die Feststellungen zu der Annahme drängen, dass der Täter infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. Stellt der Tatrichter die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StGB für die Anordnung der Sicherungsverwahrung fest, so hat er nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Auch wenn seine Ermessensentscheidung der Kontrolle durch das Revisionsgericht nur in eingeschränktem Umfang zugänglich ist, so müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass und aus welchen Gründen der Tatrichter von seiner Entscheidungsbefugnis in einer bestimmten Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. BGHR StGB § 66 Abs. 2 Ermessensentscheidung 2, 4, 5; BGH NStZ 1996, 331).

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 3 ARs 17/02 - Beschluss vom 4. April 2002

BGHSt; BGHR; Übertragung der Untersuchung und Entscheidung in einer Strafsache an ein anderes als das an sich zuständige Gericht; Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Terrorismus; Al Quaida); gesetzlicher Richter; Hauptverhandlung außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts

§ 15 StPO; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

1. Die Übertragung der Untersuchung und Entscheidung in einer Strafsache nach § 15 2. Alt. StPO an ein anderes als das an sich zuständige Gericht kommt nur dann in Betracht, wenn die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ihren Ursprung in der Durchführung der Verhandlung gerade vor dem zuständigen Gericht hat und nicht auf andere Weise als durch einen Eingriff in das gesetzliche Zuständigkeitssystem beseitigt werden kann. (BGHSt)

2. Das zuständige Gericht ist durch die Strafprozessordnung nicht gehindert, die Hauptverhandlung außerhalb seines Bezirks durchzuführen, wenn es dies nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten erachtet (BGHSt 22, 250, 255). (Bearbeiter)

BGH StB 5/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (Ermittlungsrichter des BGH)

BGHSt; BGHR; Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters (Ergänzung eines Haftbefehls um einen weiteren Haftgrund); Ausnahmevorschrift; Analogie

§ 304 Abs. 5 StPO

1. Gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs, mit dem ein Haftbefehl lediglich um einen weiteren Haftgrund ergänzt wird, ohne dass dies unmittelbare Auswirkungen auf den Bestand oder die Vollziehbarkeit des Haftbefehls hat, ist die Beschwerde, die sich lediglich gegen die Annahme des weiteren Haftgrunds wendet, unzulässig (Ergänzung von BGHSt 34, 34). (BGHSt)

2. Bei § 304 Abs. 5 StPO handelt es sich um eine die Anfechtungsmöglichkeit abschließend regelnde Ausnahmevorschrift, die restriktiv auszulegen und einer analogen Anwendung nicht zugänglich ist. Sie kann daher nur auf solche nicht ausdrücklich aufgezählten Verfügungen des Ermittlungsrichters erstreckt werden, die nach Sinn und Zweck der zugrunde liegenden gesetzgeberischen Konzeption der Anfechtung offenstehen müssen (BGHSt 29, 13, 14; 36, 192, 195; 43, 262, 264).

BGH StB 4/02 - Beschluss vom 21. März 2002 (OLG Naumburg)

BGHR; Merkmal der besonderen Bedeutung (ausländerfeindliche Brandanschläge; Berücksichtigung der Belange des Jugendstrafrechts; Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten) § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG

1. Zum Merkmal der besonderen Bedeutung bei ausländerfeindlichen Brandanschlägen (im Anschluß an BGHSt 46, 238 ff.). (BGHR)

2. Eine Tat ist im Sinne von § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a GVG bestimmt und geeignet, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland der Fall, wenn das innere Gefüge des Gesamtstaates oder dessen Verfassungsgrundsätze betroffen sind (BGHSt 46, 238 ff.). Zu letzteren zählt der Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten. Dieser Grundsatz wird beeinträchtigt, wenn der Täter das Opfer nur deshalb angreift, weil er es als Mitglied einer nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe treffen will. (Bearbeiter)

3. Dieses Merkmal muss zusätzlich zu der in Buchst. a dieser Vorschrift genannten Voraussetzung gegeben sein. Es muss sich danach unter Beachtung des Ausmaßes der Verletzung der individuellen Rechtsgüter der durch die Tat konkret Geschädigten um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handeln, das seine besondere Bedeutung dadurch gewinnt, dass es die dem § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG zugrunde liegenden Schutzgüter des Gesamtstaates in einer derart spezifischen Weise angreift, dass ein Einschreiten des Generalbundesanwalts und eine Aburteilung durch ein Bundesgerichtsbarkeit ausübendes Gericht geboten ist. Dabei erfordert die Beurteilung des Falles eine Gesamtwürdigung der Umstände und Auswirkungen der Tat unter besonderer Berücksichtigung des Gewichts ihres Angriffs auf das jeweils betroffene Rechtsgut des Gesamtstaates. (Bearbeiter)

4. Da die Verfolgung der in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG genannten Katalogtaten selbst dann in die grundsätzliche Verfolgungskompetenz der Bundesländer fällt, wenn die weitere Voraussetzung des Buchst. a dieser Vorschrift erfüllt ist, wonach die Tat bestimmt und geeignet sein muss, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, kann von einer besonderen Bedeutung nur gesprochen werden, wenn der in Frage stehende Fall deutlich aus den Durchschnittsfällen herausragt. Die Beurteilung hat sich an den von § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG erfassten Fällen zu orientieren, so dass etwa selbst die Begehung eines Mordes mit ausländerfeindlicher Zielrichtung für sich allein noch nicht ohne weiteres die Annahme einer besonderen Bedeutung begründen kann. (Bearbeiter)

5. Bei der Frage, ob die besondere Bedeutung des Falles im Sinne des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG gegeben ist, kann der Umstand, dass sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet und die Intentionen des Jugendgerichtsgesetzes eher für die Zuständigkeit einer Jugendkammer sprechen, durchaus mitberücksichtigt werden (BGH NJW 2001, 1359, 1364). (Bearbeiter)

BGH 1 StR 5/02 - Beschluss vom 19. Februar 2002 (LG Mannheim)

BGHR; Beurteilung der Glaubwürdigkeit; Hinzuziehung eines Sachverständigen (Psychologe) bei „normalpsychologische“ Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozessen; intellektuelle Minderleistung; besondere Sachkunde eines Psychiaters bei geistiger Erkrankung; Aufklärungspflicht; Aufklärungsrüge § 244 Abs. 2 StPO

Hält der Tatrichter zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen die Zuziehung eines Sachverständigen für geboten, wird er sich der Hilfe eines Psychologen bedienen, wenn „normalpsychologische“ Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozesse in Rede stehen. Das gilt auch für den Fall intellektueller Minderleistung eines Zeugen. Der besonderen Sachkunde eines Psychiaters bedarf es allenfalls dann, wenn die Zeugentüchtigkeit dadurch in Frage gestellt ist, daß der Zeuge an einer geistigen Erkrankung leidet oder sonst Hinweise darauf vorliegen, daß die Zeugentüchtigkeit durch aktuelle psychopathologische Ursachen beeinträchtigt sein kann. (BGHR)

BGH 5 StR 1/02 - Beschluss vom 20. März 2002 (LG Braunschweig)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Absprache (unzulässiges Versprechen eines Rechtsmittelverzichts bei einem Vorgespräch; vage Inaussichtstellung eines Rechtsmittelverzichts); Ermächtigung (durch Nicken; Gesamtverhalten) § 302 Abs. 1 StPO

Derjenige Angeklagte, dessen Erwartungen sich durch eine solche Übereinkunft weitgehend haben verwirklichen lassen, wird sich schon zur Ersparnis weiterer Kosten und psychischer Belastungen ohne weiteres auf einen entsprechenden Rechtsmittelverzicht einlassen, oftmals diesen aus den angesprochen Gründen sogar dezidiert wollen. Deshalb ist häufig in solchen Verhandlungen ein Rechtsmittelverzicht inzident bereits angelegt, und die Beteiligten verstehen ein entsprechendes Verhandlungsergebnis auch in diesem Sinne als endgültig. Eine solche eher vage Übereinkunft im Sinne einer Inaussichtstellung eines Rechtsmittelverzichts entspricht nicht der vom 4. Strafsenat angesprochenen Fallgestaltung (BGHSt 43, 195, 204 f.), wonach sich der Angeklagte durch das Versprechen eines Rechtsmittelverzichts bereits vor Abschluss der Hauptverhandlung und Kenntnis der

Entscheidung der Möglichkeit einer revisionsgerichtlichen Überprüfung begibt.

BGH 3 BJs 1/01 - 4 (1) StB 3/02 - Beschluss vom 21. März 2002

Unzulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH; Anordnung der Entnahme und molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters § 304 Abs. 5 StPO; § 2 DNA-IFG; § 81 g StPO; § 81 a Abs. 1, § 81 e Abs. 1 Satz 1 StPO

Die Anordnung der Entnahme und molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters eines Betroffenen, die nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss gemäß § 2 DNA-IFG in Verbindung mit § 81 g StPO ergeht, unterfällt nicht dem Ausnahmekatalog des § 304 Abs. 5 StPO (BGH NJW 2002, 765). Für die entsprechende Anordnung, die im Ermittlungsverfahren gemäß § 81 a Abs. 1, § 81 e Abs. 1 Satz 1 StPO gegen einen Beschuldigten erlassen wird, kann nichts anderes gelten.

BGH 2 StR 530/01 - Urteil vom 6. März 2002 (LG Wiesbaden)

Aufhebung eines Einstellungsurteils wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung; Darlegungsvoraussetzungen an ein entsprechendes Prozessurteil (BGHSt 46, 159 ff.) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; Art. 20 GG

Im Prozessurteil, durch welches das Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz eingestellt wird, hat der Tatrichter sowohl die Verfahrenstatsachen als auch Feststellungen zum Schuldumfang des Angeklagten und die der Prognose über die weitere Verfahrensdauer zugrundeliegenden Tatsachen sowie die die Entscheidung tragende Gesamtwürdigung im einzelnen und in nachprüfbarer Weise darzulegen (vgl. BGHSt 46, 159 ff.).

BGH 4 StR 272/01 - Urteil vom 14. Februar 2002 (LG Dortmund)

Verfolgungsverjährung; Unterbrechung (formlose Bekanntmachung der Ermittlungen); Besorgnis der Befangenheit (faïres Verfahren; verständige Würdigung); Maßnahmen vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs; Herbeiführung der Unerreichbarkeit eines Zeugen durch eine verfahrensleitende Anordnung des Gerichts; Widerspruch; Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses; Rügeverlust § 78c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB; § 338 Nr. 3 StPO; § 29 Abs. 1 und 2 StPO; § 238 Abs. 2 StPO

1. Nach § 29 Abs. 1 StPO hat ein abgelehnter Richter vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten. Dies ist so zu verstehen, daß er nicht nur das

Recht, sondern die Pflicht hat, unaufschiebbare Amtshandlungen vorzunehmen. Unaufschiebbar sind dabei nach allgemeiner Ansicht Handlungen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht anstehen können, bis ein Ersatzrichter eintritt. Hierzu können auch Zeugenvernehmungen gehören, wenn anderenfalls der Verlust des Beweismittels droht. Ob eine Amtshandlung unaufschiebbar im Sinne des § 29 Abs. 1 StPO ist, unterliegt indes nur einer eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung. Dem Richter ist bei der Beurteilung des Begriffs der Unaufschiebbarkeit ein Spielraum einzuräumen; es genügt, daß seine Entscheidung vertretbar und nicht ermessensfehlerhaft ist. Allein der Umstand, daß ein Zeuge von weither anreisen muß, vermag noch nicht die Unaufschiebbarkeit seiner Vernehmung im Sinne des § 29 Abs. 1 StPO zu begründen.

2. Es entspricht allgemeiner Rechtsauffassung, dass die Entscheidung, die Hauptverhandlung nach Stellung eines Befangenheitsgesuchs fortzusetzen, eine Maßnahme im Sinne des § 238 Abs. 1 StPO darstellt mit der Folge, dass sie mit der Revision in zulässiger Weise nur beanstandet werden kann, wenn hierüber eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt worden ist. Es liegt daher nahe, dass dies dann auch für die umgekehrte Fallkonstellation zu gelten hat, dass die Verhandlung auf Anordnung des Vorsitzenden nicht fortgesetzt, sondern bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch unterbrochen wird.

3. Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge, mit der eine Sachleitungsanordnung des Vorsitzenden beanstandet wird, grundsätzlich voraus, daß der Beschwerdeführer das Gericht gemäß § 238 Abs. 2 StPO angerufen hat; wer davon absieht, verliert insoweit das Recht auf Revision. Anderes gilt in Ausnahmefälle, in denen die Revision unbeschadet der Nichtanrufung des Gerichts zulässig ist (vgl. hierzu BGHSt 42, 73, 77 f.; etwa bei der gezielten Herbeiführung der Unerreichbarkeit eines Zeugen durch das Gericht).

BGH 1 StR 543/01 - Beschluss vom 21. März 2002 (LG Waldshut Tiengen)

Absolute Revisionsgründe; notwendige Anwesenheit des Angeklagten (Entfernung; Abwesenheit) bei der Verhandlung über die Vereidigung und Entlassung des Zeugen (unvereidigter Zeuge; Ausnahmefälle) § 338 Nr. 5 (i.V.m. § 247) StPO; § 61 StPO

1. Nach ständiger Rechtsprechung bilden die Verhandlung und Entscheidung über die Vereidigung eines Zeugen einen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung, in welcher der Angeklagte anwesend zu sein hat (vgl. § 231 Abs. 1 Satz 1 StPO).

2. Dessen Ausschluß nach § 247 Satz 1 StPO gilt nur für die Vernehmung des Zeugen. Er vermag die Abwesenheit des Angeklagten während der Verhandlung über die

Vereidigung und Entlassung des Zeugen nicht zu rechtfertigen. Deshalb ist in der Regel, der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gegeben, wenn der Angeklagte während dieses Verhandlungsteils von der Hauptverhandlung ausgeschlossen war (vgl. nur BGHSt 26, 218; BGHR StPO § 247 Abwesenheit 3; BGH NStZ-RR 1997, 105).

3. Das gilt auch dann, wenn der Zeuge unvereidigt geblieben ist, weil er Verletzter der Tat ist (§ 61 Nr. 2 StPO) oder auf seine Vereidigung verzichtet worden ist (§ 61 Nr. 5 StPO). Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Abwesenheit des Angeklagten ausnahmsweise deswegen keinen wesentlichen Teil der Hauptverhandlung betrifft, weil er nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die Frage der Vereidigung auch im Falle seiner Anwesenheit nicht hätte beeinflussen können (vgl. BGH NStZ 1986,133; BGHR StPO § 338 Nr. 5 Angeklagter 5; BGH NStZ-RR 1997, 105).

BGH 1 StR 504/01 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG München I)

Entfernung des Angeklagten (nur bei der ersten Vernehmung einer Zeugin); Abwesenheit; Anwesenheitsrecht § 247 Satz 1 StPO

Ein Beschluss über die Entfernung des Angeklagten ist nicht allein deshalb rechtsfehlerhaft, weil die Zeugin später nochmals aber nun in Anwesenheit des Angeklagten vernommen wurde.

BGH 3 StR 37/02 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG Duisburg)

Glaubwürdigkeitsgutachten bei kindlichen und volljährigen Zeugen § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO

Die Notwendigkeit zur Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens gemäß BGHR StPO § 244 Abs. 4 Satz 1 Glaubwürdigkeitsgutachten 2 ist nicht auf eine volljährige Zeugen übertragbar.

BGH 4 StR 583/01 - Urteil vom 14. März 2002 (LG Neubrandenburg)

Beweiswürdigung (Freispruch; unzureichende Bezugnahme auf widersprüchliche Aussagen bei polizeilichen Zeugenvernehmungen; abweichende Tatschilderungen des einzigen Belastungszeugen in der Hauptverhandlung); Drohung (Erpressung; Nötigung) § 261 StPO; § 240 StGB; § 253 StGB

1. Weicht der einzige Belastungszeuge in der Hauptverhandlung in einem wesentlichen Punkt von seiner früheren Tatschilderung ab und hängt die Entscheidung allein davon ab, ob diesem Zeugen zu folgen ist, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (vgl. BGH StV 1998, 250). Dies hat nicht

nur für den Fall der Verurteilung, sondern auch für den des Freispruchs des Angeklagten zu gelten (vgl. auch BGH, Urteil vom 6. Februar 2002 - 2 StR 507/01).

2. Die Drohung mit einem empfindlichen Übel im Sinne der §§ 240, 253 StGB muss nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, sondern kann auch schlüssig oder versteckt erfolgen.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 5 StR 448/01 - Beschluss vom 20. März 2002 (LG Frankfurt am Main)

BGHR (Fall Yeboah); Steuerhinterziehung (Umsatzsteuer; Einkommensteuer); Scheinverträge (Verschleierung von Arbeitseinkommen); Beihilfe durch neutrale Handlungen; unberechtigter Vorsteuerabzug; Strafzumessung (Verhältnis von Einkommensteuer und Lohnsteuer); Beweiswürdigung (Berücksichtigung der Einlassung des Mitangeklagten auch bei späterer Abtrennung)

§ 27 StGB; § 370 Abs. 1; § 41 Abs. 2 AO; § 15 Abs. 1 UStG

1. Wird durch Abschluss eines Scheinvertrages eine Gehaltszahlung verschleiert, so kann darin Beihilfe zur Einkommensteuerhinterziehung des Gehaltsempfängers liegen. (BGHR)

2. Die Strafbarkeit eines unberechtigten Vorsteuerabzugs aus einer Scheinrechnung entfällt nicht deswegen, weil der Aussteller der Rechnung die dort gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt hat. (BGHR)

3. Zur Strafzumessung bei Lohnsteuerhinterziehung und damit zusammenhängender Beihilfe zur Einkommensteuerhinterziehung des Gehaltsempfängers. (BGHR)

4. Grundsätzlich muss die Einlassung eines Mitangeklagten in der Hauptverhandlung bei der Beweiswürdigung auch dann Berücksichtigung finden, wenn das Verfahren gegen diesen Angeklagten später abgetrennt worden ist. (Bearbeiter)

5. Die Beurteilung, ob ein Scheingeschäft vorliegt, obliegt grundsätzlich dem Tatrichter. Das Urteil muss allerdings erkennen lassen, dass der Tatrichter die wesentlichen für und gegen ein Scheingeschäft sprechenden Umstände im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt und in eine Gesamtwürdigung einbezogen hat, so dass die vom Gericht gezogene Schlußfolgerung nicht nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist (vgl. BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 26). (Bearbeiter)

6. Als Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche die Herbeiführung des Taterfolges des Haupttäters objektiv fördert (vgl. BGHSt 42, 135, 136), ohne daß sie für den

Erfolg selbst ursächlich sein muß (st. Rspr., vgl. nur BGHSt 46, 107, 109). (Bearbeiter)

7. Verfolgt der von einem Hilfeleistenden Unterstützte neben strafbaren auch legale Ziele, stehen diese zulässigen Ziele einer Strafbarkeit des Hilfe leistenden dann nicht entgegen, wenn sich der Hilfeleistende mit dem strafbaren Tun des Unterstützten solidarisiert, indem er sich gerade die Förderung der strafbaren Handlungen des Unterstützten angelegen sein lässt. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 514/01 - Beschluss vom 5. März 2002 (Landgericht Dortmund)

BGHR; Zuwiderhandeln gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot für eine Vereinigung im Inland (Spenden für einen nahestehenden, aber von der Verbotsverfügung nicht erfassten eingetragenen Verein, dessen im ausländischen Kampfgebiet geleistete humanitäre Hilfe für die von dem Betätigungsverbot betroffene Vereinigung mittelbar vorteilhaft ist; PKK); Gesetzlichkeitsprinzip; Bestimmtheitsgrundsatz § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG; § 18 Satz 2 VereinsG; § 3 Abs. 3 VereinsG; Art. 103 Abs. 2 GG

1. Zur Frage des tatbestandsmäßigen Zuwiderhandelns gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot für eine Vereinigung (hier: PKK) im Inland, wenn Spenden für einen ihr nahestehenden, aber von der Verbotsverfügung nicht erfaßten eingetragenen Verein (hier: Kurdischer Roter Halbmond) gesammelt werden, dessen im ausländischen Kampfgebiet geleistete humanitäre Hilfe für die von dem Betätigungsverbot betroffene Vereinigung mittelbar vorteilhaft ist. (BGHR)

2. Tätigkeiten für die HSK sind solange nicht verboten, als das Betätigungsverbot für die PKK nicht ausdrücklich auch auf diese erstreckt wird. (Bearbeiter)

3. Nicht jegliches Handeln eines Dritten, das sich in irgendeiner allgemeinen Form als vorteilhaft für einen im Inland mit einem Betätigungsverbot belegten Verein auswirkt, kann aber als strafbare Zuwiderhandlung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG angesehen werden. Eine Art. 103 Abs. 2 GG berücksichtigende Auslegung des Straftatbestandes des § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG erfordert eine Beschränkung auf ein unter dem Gesichtspunkt der Verbotsgründe potentiell erhebliches Verhalten, das auf die verbotene inländische Tätigkeit des betroffenen Vereins bezogen und konkret geeignet ist, eine für den die verbotene Vereinstätigkeit (im

Inland!) vorteilhafte Wirkung zu erzielen (BVerfG NStZ 2000, 540; BGHSt 42, 30, 36). Bei der begrenzten und nur sehr mittelbaren Auswirkung der vorwiegend in der Heimat der Kurden geleisteten humanitären Hilfe auf die verbotene Vereinstätigkeit der PKK in Deutschland, auf die es allein ankommt, ist ein solcher Bezug nicht ausreichend erkennbar. (Bearbeiter)

4. „Kader“ einer vom Betätigungsverbot erfassten Vereinigung (hier PKK) ist nur ein Funktionär in herausgehobener Position. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 491/01 - Beschluss vom 5. März 2002 (LG Aurich)

BGHR; Bewertungseinheiten; unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Feststellungspflicht; Schätzungspflicht); nicht geringe Menge; Aufklärungspflicht; Zweifelsgrundsatz § 29 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

1. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass zahlreiche Einzelverkäufe von Betäubungsmitteln mehreren größeren Erwerbsmengen entstammen, so erfordert dies die Bildung von Bewertungseinheiten. Dazu hat der Tatrichter die Zahl und Frequenz der Erwerbsvorgänge sowie die Zuordnung der einzelnen Verkäufe zu ihnen an Hand der Tatumstände festzustellen. (BGHR)

2. Kann er genaue Feststellungen nicht treffen, hat er innerhalb des feststehenden Gesamtschuldumfangs die Zahl der Einkäufe und die Verteilung der Verkäufe auf sie zu schätzen. Dabei darf er die Grenze zur nicht geringen Menge nach § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG nur auf Grund einer ausreichenden Tatsachengrundlage als überschritten ansehen. (BGHR)

3. Eine willkürliche Zusammenfassung zu einer Bewertungseinheit kommt nicht in Betracht, auch der Zweifelsatz gebietet in solchen Fällen nicht die Annahme einer einheitlichen Tat (st. Rspr., vgl. BGH NStZ 2000, 540, 541). Dabei wird vom Tatrichter kein unverhältnismäßiger Aufklärungsaufwand, um eventuell eine Bewertungseinheit feststellen zu können, verlangt (BGHR BtMG § 29 Bewertungseinheit 14). (Bearbeiter)

BGH 1 AR 1/02 - Beschluss vom 3. April 2002

Anfrage; gemeinschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; einschränkende Auslegung des Qualifikationstatbestandes des bewaffneten Handeltreibens; Zurechnung nach der Mittäterschaft; mittelbare Täterschaft; Zugriffsmöglichkeit; Mitsichführen § 132 Abs. 3 GVG; § 25 StGB; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

Der erste Senat hält für den Fall gemeinschaftlichen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln an seiner Rechtsprechung zur einschränkenden Auslegung des

Qualifikationstatbestandes des bewaffneten Handeltreibens nach § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG fest, die eine uneingeschränkte Zurechnung der Bewaffnung nach § 25 Abs. 2 StGB gegenüber einem Mittäter ausschließt (BGHSt 42, 368).

BGH 3 StR 14/02 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Lüneburg)

Vorwegvollzug; Einziehung (Tatmittel bei Betäubungsmitteldelikten: Handy als typisches Kontaktmittel) § 67 Abs. 2 StGB; § 74 Abs. 1 StGB

Die Erwägung „Handys würden von Drogenabhängigen typischerweise auch dazu benutzt, um Kontakt mit den Dealern herzustellen oder von diesen jederzeit erreicht zu werden“, trägt in dieser Allgemeinheit eine Einziehungsanordnung nicht, wenn nicht festgestellt ist, dass der Täter während der Zeit des abgeurteilten Besitzes des Betäubungsmittels überhaupt ein Handy bei sich hatte (vgl. BGHR StGB § 74 I Tatmittel 5, 6).

BGH 2 StR 491/01 - Urteil vom 6. März 2002 (LG Limburg a.d.Lahn)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge im minder schweren Fall; vertypter Strafmilderungsgrund; Aufklärungserfolg (Prüfungspflicht); Strafzumessung § 31 Nr. 1 BtMG; § 29a BtMG; § 46 StGB

1. Schon die Feststellung, der Angeklagte habe seine Lieferanten oder Abnehmer des Rauschgifts bzw. seine Mittäter offenbart/benannt, ist für den Tatrichter ein hinreichender Anlass, die Anwendung des § 31 BtMG zu prüfen (vgl. BGH NStE Nr. 27 zu § 30 BtMG; NStZ-RR 1996, 181; BGHR BtMG § 31 Nr. 1 Prüfungspflicht 1).

2. Die Voraussetzungen des § 31 Nr. 1 BtMG sind auch dann erfüllt, wenn ein Angeklagter, der im Ermittlungsverfahren hinreichende Angaben gemacht hat, im weiteren Verfahren schweigt (BGHR BtMG § 31 Nr. 1 Aufdeckung 4 und 6; vgl. auch BGH StV 1992, 421; BGHR BtMG § 31 Nr. 1 Aufdeckung 20, zum Widerruf der zuvor im Ermittlungsverfahren gemachten Angaben).

BGH 3 StR 469/01 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG Oldenburg)

Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige; Hinweispflicht (Wegfall eines Qualifizierungsmerkmals); Beruhen § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 265 Abs. 1 StPO; § 337 StPO

1. Betäubungsmittel werden nur dann an einen Minderjährigen abgegeben, wenn sie ihm unentgeltlich zur freien Verfügung überlassen werden, so dass er sie nach Belieben verbrauchen oder weitergeben kann (vgl. BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Abgabe 1 und Handeltreiben 15).

2. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Betäubungsmittelhändler einem Minderjährigen, der für ihn ein Betäubungsmittelgeschäft vermittelt hat, das Rauschgift mit der Weisung übergibt, er solle es dem Abnehmer gegen Zahlung des Kaufpreises aushändigen. Jedoch können die Feststellungen dann belegen, dass der Angeklagte auch in diesem Fall unerlaubt mit

Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel getrieben hat (§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG).

3. Allein der Wegfall des Qualifizierungsmerkmals der bandenmäßigen Tatbegehung begründet keine Hinweispflicht.

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 28/02 - Beschluss vom 19. Februar 2002 (LG Ulm)

Fehlerhafte Anordnung des teilweisen Vorwegvollzugs
§ 67 Abs. 2 StPO

2. BGH 2 StR 41/02 - Beschluss vom 6. März 2002 (LG Gera)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht
§ 302 Abs. 1 StPO

3. BGH 2 StR 504/01 - Urteil vom 30. Januar 2002 (LG Köln)

Urteilsabsetzungsfrist (unrichtige Berechnung und fehlerhafte Notierung der Frist); absoluter Revisionsgrund (unwiderlegbare Vermutung des Beruhens)
§ 275 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 338 Nr. 7 StPO; § 337 StPO

4. BGH 2 ARs 66/02 - Beschluss vom 27. Februar 2002 (LG Berlin)

Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehen; Befasstsein; Widerruf
§ 14 StPO; § 462a StPO

5. BGH 3 StR 22/02 - Beschluss vom 5. März 2002 (LG Krefeld)

Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Bewertungseinheit (unselbständiger Teilakt)
§ 29 BtMG

Erfolgt die Einfuhr mit dem Ziel des gewinnbringenden

Umsatzes, so geht sie als unselbständiger Teilakt in der Bewertungseinheit des Handeltreibens auf, sofern es sich nicht um eine nicht geringe Betäubungsmittelmenge handelt (vgl. BGHSt 31, 163, 165).

6. BGH 3 StR 488/01 - Beschluss vom 7. März 2002 (LG Düsseldorf)

Anrechnung in Griechenland erlittener Freiheitsentziehung (1:1,5)
§ 51 Abs. 4 Satz 2 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

7. BGH 3 StR 488/01 - Urteil vom 7. März 2002 (LG Düsseldorf)

Sicherungsverwahrung (Prüfungspflicht; Begründungspflicht bei einem Absehen trotz Vorliegens der Voraussetzungen); Ermessensentscheidung
§ 66 Abs. 2 StGB

8. BGH 3 StR 491/01 - Beschluss vom 5. März 2002 (LG Aurich)

BGHR; Bewertungseinheiten; unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Feststellungspflicht; Schätzungspflicht); nicht geringe Menge; Aufklärungspflicht; Zweifelsgrundsatz
§ 29 BtMG; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

9. BGH 3 StR 6/02 - Urteil vom 7. März 2002 (LG Aurich)

Vergewaltigung (Tenorierung); sexuelle Nötigung; besonders schwerer Fall (Gesamtwürdigung beim Regelbeispiel); Beweiswürdigung
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 177 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

10. BGH 4 StR 5/02 - Beschluss vom 21. Februar 2002
 Prozesskostenhilfe; Antragsauslegung; Bestellung eines Beistandes
 § 397a Abs. 1 Satz 1 StPO

11. BGH 4 StR 5/02 - Beschluss vom 21. Februar 2002 (LG Bochum)
 Verwerfung der Revision als unbegründet
 § 349 Abs. 2 StPO

12. BGH 4 StR 545/01 - Beschluss vom 21. Februar 2002 (LG Dessau)
 Aussetzung der Strafe zur Bewährung; Verteidigung der Rechtsordnung (Gesamtwürdigung)
 § 56 Abs. 3 StGB

13. BGH StB 4/02 - Beschluss vom 21. März 2002 (OLG Naumburg)
 BGHR; Merkmal der besonderen Bedeutung (ausländerfeindliche Brandanschläge; Berücksichtigung der Belange des Jugendstrafrechts; Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten)
 § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG

14. BGH StB 5/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (Ermittlungsrichter des BGH)
 BGHSt; BGHR; Zulässigkeit der Beschwerde gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters (Ergänzung eines Haftbefehls um einen weiteren Haftgrund); Ausnahmevorschrift; Analogie
 § 304 Abs. 5 StPO

15. BGH 3 StR 18/02 - Beschluss vom 5. März 2002 (LG Hildesheim)
 Strafzumessung (Abgrenzung rechtsfeindlicher Gesinnung von zulässigem Verteidigungsverhalten; Strafschärfung; Nachtatverhalten)
 § 46 StGB

16. BGH 3 BJs 22/00 - 4 (9) StB 9/02 - Beschluss vom 7. März 2002
 Unzulässige Beschwerde gegen einen Beschluss des Ermittlungsrichters
 § 304 Abs. 5 StPO

17. BGH 3 StR BJs 22/00 - 4 (9) StB 7/02 - Beschluss vom 7. März 2002
 Unzulässige Beschwerde gegen einen Beschluss des Ermittlungsrichters
 § 304 Abs. 5 StPO

18. BGH 3 BJs 22/00 - 4 (9) StB 8/02 - Beschluss vom 7. März 2002
 Unzulässige Beschwerde gegen einen Beschluss des Ermittlungsrichters
 § 304 Abs. 5 StPO

19. BGH 1 StR 427/01 - Beschluss vom 6. März 2002 (LG München I)

Unmittelbares Ansetzen; Verfahrenseinstellung
 § 22 StGB; § 154 Abs. 2 StPO

20. BGH 2 StR 569/01 - Urteil vom 22. März 2002 (LG Gießen)
 Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Versuch der Abgabe an Minderjährige; Imitate; Vorsatz (Tatentschluss)
 § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29 Abs. 6 BtMG; § 23 StGB; § 15 StGB

21. BGH 2 ARs 56/02 - Beschluss vom 13. März 2002 (AG Borken)
 Abgabe an den Jugendrichter; Wechsel des Aufenthaltsortes; gesetzlicher Richter
 § 42 Abs. 3 JGG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 12 Abs. 2 StPO

22. BGH 3 StR 26/02 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG Kleve)
 Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (minder schwerer Fall; Menge; Einbeziehung vertypter Strafmilderungsgründe; Gesamtwürdigung); Beihilfe (Zumessung nach der individuellen Schuld / Tatbeitrag)
 § 29a BtMG; § 27 StGB; § 46 StGB

23. BGH 3 StR 338/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Oldenburg)
 Darlegung der Einzelstrafen bei der Gesamtstrafenbildung; Härteausgleich
 § 54 Abs. 1 StGB; § 55 StGB

24. BGH 3 StR 350/01 - Beschluss vom 5. Februar 2002 (LG Duisburg)
 Beihilfevorsatz beim Totschlag
 § 212 StGB; § 15 StGB; § 27 StGB

25. BGH 3 StR 37/02 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG Duisburg)
 Glaubwürdigkeitsgutachten bei kindlichen und volljährigen Zeugen
 § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO

26. BGH 3 StR 469/01 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG Oldenburg)
 Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige; Hinweispflicht (Wegfall eines Qualifizierungsmerkmals); Beruhen
 § 29 a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 265 Abs. 1 StPO; § 337 StPO

27. BGH 3 StR 490/01 - Urteil vom 7. März 2002 (LG Stade)
 Notwehrlage (gegenwärtig); Notwehrprovokation (Einschränkung der Verteidigungsrechte; Abwägung im Einzelfall; Schutzwehr, Ausweichen; Trutzwehr); Nothilferecht
 § 32 StGB

28. BGH 3 BJs 1/01 - 4 (1) StB 3/02 - Beschluss vom 21. März 2002

Unzulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH; Anordnung der Entnahme und molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters
 § 304 Abs. 5 StPO; § 2 DNA-IFG; § 81 g StPO; § 81 a Abs. 1, § 81 e Abs. 1 Satz 1 StPO

29. BGH 4 StR 29/02 - Beschluss vom 6. März 2002 (LG Schwerin)

Strafbefreiender Rücktritt vom Versuch; beendeter Versuch (korrigierter Rücktrittshorizont; Tat im Rechtssinne); Erreichen des außertatbestandsmäßigen Handlungszieles; Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
 § 24 Abs. 1 StGB; § 22 StGB; § 63 StGB

30. BGH 1 StR 39/02 - Beschluss vom 13. März 2002 (LG Stuttgart)

Betrug; Indizierung eines besonders schweren Falles durch ein Regelbeispiel (Begründung hinsichtlich des möglichen Entfallens der Indizwirkung)
 § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB

31. BGH 1 StR 47/02 - Beschluss vom 13. März 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Schwerer Raub; Gewalt (Ausnutzung einer physischen Reaktion des Opfers; zur Tat durch die Gewalt eröffnete Zeitspanne; Abgrenzung von der reinen List); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
 § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB; § 249 StGB; § 64 StGB

32. BGH 1 StR 504/01 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG München I)

Entfernung des Angeklagten (nur bei der ersten Vernehmung einer Zeugin); Abwesenheit; Anwesenheitsrecht
 § 247 Satz 1 StPO

33. BGH 1 StR 566/01 - Urteil vom 19. März 2002 (München I)

Tötungsvorsatz; Schuldfähigkeit; Schuldunfähigkeit (BAK)
 § 212 StGB; § 15 StGB; § 20 StGB

34. BGH 1 AR 1/02 - Beschluss vom 3. April 2002

Anfrage; gemeinschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; einschränkende Auslegung des Qualifikationstatbestandes des bewaffneten Handeltreibens; Zurechnung nach der Mittäterschaft; mittelbare Täterschaft; Zugriffsmöglichkeit; Mitsichführen
 § 132 Abs. 3 GVG; § 25 StGB; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

35. BGH 2 StR 58/02 - Beschluss vom 20. März 2002 (LG Bonn)

Auslagererstattung (durch die erfolglose Revision der Nebenklägerin dem Angeklagten entstandene notwendige Auslagen; keine Überbürdung)

Eine Überbürdung der durch die Revision der Nebenklägerin dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen kommt nicht in Betracht; denn bei erfolglosem Rechtsmittel sowohl des Angeklagten als auch des Nebenklägers trägt jeder seine notwendigen Auslagen selbst (BGHR StPO § 473 Abs. 1 Satz 3 Auslagererstattung 1).

36. BGH 3 StR 14/02 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Lüneburg)

Vorwegvollzug; Einziehung (Tatmittel bei Betäubungsmitteldelikten: Handy als typisches Kontaktmittel)
 § 67 Abs. 2 StGB; § 74 Abs. 1 StGB

37. BGH 3 StR 28/02 - Beschluss vom 19. März 2002 (LG Düsseldorf)

Strafaussetzung zur Bewährung; besondere Umstände (Gesamtwürdigung; Abhängigkeit von der Dauer der Freiheitsstrafe)
 § 56 Abs. 2 StGB

38. BGH 3 StR 340/01 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Osnabrück)

Fahrlässige Tötung (Pflichtwidrigkeit bei gemeinsamer Verantwortung aber aufgeteilten Aufgabenbereichen; Anlass zu pflichtgemäßem Handeln); Vorhersehbarkeit; Unterlassen; Strafzumessung bei Unterlassen (Strafrahmenmilderung; Geldstrafe)
 § 222 StGB; § 13 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

39. BGH 3 StR 404/01 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Kiel)

Erwerb; unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge seiner Griffweite befindet (Mitsichführen); Kurier (Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme)
 § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30 a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; § 25 StGB; § 27 StGB

1. Der Erwerb der Eigenverbrauchsmenge wird von dem Verbrechenstatbestand des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verdrängt (BGHR BtMG § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Besitz 3).

2. Der Bote bzw. Kurier, der Betäubungsmittel für einen anderen besorgt und transportiert, ohne selbst Käufer oder Verkäufer zu sein, kann entweder Gehilfe oder Mittäter bei dem fremden Umsatzgeschäft sein. Die Abgrenzung ist nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen (st. Rspr., vgl. BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 36 und 56). Ob ein Bote bzw. ein

Kurier Mittäter oder nur Gehilfe ist, ist demnach aufgrund einer wertenden Betrachtung aller von der Vorstellung des Boten bzw. Kuriers erfaßten Umstände zu entscheiden. Wesentliche Anhaltspunkte können sein der Grad des eigenen Interesses am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft, so daß die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch von seinem Willen abhängen (st. Rspr., vgl. BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 54; BGH NStZ 2000, 482, 483). Dabei deutet eine ganz untergeordnete Tätigkeit schon objektiv darauf hin, dass der Beteiligte nur Gehilfe ist (st. Rspr., vgl. BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 56).

3. Ein Täter führt eine Schusswaffe beim Handeltreiben dann mit sich, wenn er sie bewusst gebrauchsbereit in der Weise bei sich hat, daß er sich ihrer jederzeit bedienen kann, sie sich also in seiner Griffweite befindet (vgl. BGHSt 43, 8, 10; BGHR BtMG § 30 a Abs. 2 Mitsichführen 5).

40. BGH 3 StR 507/01 - Urteil vom 21. März (LG Flensburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

41. BGH 3 StR 514/01 - Beschluss vom 5. März 2002 (Landgericht Dortmund)

BGHR; Zuwiderhandeln gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot für eine Vereinigung im Inland (Spenden für einen nahestehenden, aber von der Verbotsverfügung nicht erfassten eingetragenen Verein, dessen im ausländischen Kampfgebiet geleistete humanitäre Hilfe für die von dem Betätigungsverbot betroffene Vereinigung mittelbar vorteilhaft ist; PKK); Gesetzlichkeitsprinzip; Bestimmtheitsgrundsatz
§ 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG; § 18 Satz 2 VereinsG; § 3 Abs. 3 VereinsG; Art. 103 Abs. 2 GG

42. BGH 3 StR 9/02 - Beschluss vom 14. März 2002 (LG Hildesheim)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Regelbeispiel Gewerbsmäßigkeit (Strafzumessungsregel; Tenorierung); Verfall (entgegenstehende Ansprüche Dritter; rechtliche Existenz)
§ 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG; § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB

43. BGH 4 StR 18/02 - Beschluss vom 5. März 2002 (LG Paderborn)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage; Aussage eines einzigen Belastungszeugen; jeweils notwendige Glaubwürdigkeitsprüfung)
§ 261 StPO

In einem Fall, in dem Aussage gegen Aussage oder nur die Aussage eines einzigen Belastungszeugen zur Überführung des zu den Tatvorwürfen schweigenden Angeklagten zur Verfügung steht und die Entscheidung allein davon abhängt, ob diesem einen Zeugen zu folgen ist, muss die Aussage dieses Zeugen einer besonderen

Glaubwürdigkeitsprüfung unterzogen werden. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (st. Rspr., vgl. BGHSt 44, 153, 158, 159 m.w.N.; BGH StV 1998, 250).

44. BGH 4 StR 33/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (LG Bielefeld)

Verminderte Steuerungsfähigkeit und Strafzumessung (Strafschärfung auf Grund der Tatmodalitäten); verminderte Schuldfähigkeit
§ 21 StGB; § 46 StGB

45. BGH 4 StR 524/01 - Urteil vom 14. März 2002 (LG Dessau)

Überzeugungsbildung (keine zwingenden Schlüsse des Tatrichters)
§ 261 StPO

Schlussfolgerungen des Tatrichters aus der Beweisaufnahme müssen nicht zwingend sein; es genügt, wenn sie möglich sind (BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 2).

46. BGH 4 StR 583/01 - Urteil vom 14. März 2002 (LG Neubrandenburg)

Beweiswürdigung (Freispruch; unzureichende Bezugnahme auf widersprüchliche Aussagen bei polizeilichen Zeugenvernehmungen; abweichende Tatschilderungen des einzigen Belastungszeugen in der Hauptverhandlung); Drohung (Erpressung; Nötigung)
§ 261 StPO; § 240 StGB; § 253 StGB

47. BGH 4 StR 583/01 - Urteil vom 14. März 2002 (LG Neubrandenburg)

Beweiswürdigung (Freispruch; unzureichende Bezugnahme auf widersprüchliche Aussagen bei polizeilichen Zeugenvernehmungen; abweichende Tatschilderungen des einzigen Belastungszeugen in der Hauptverhandlung); Drohung (Erpressung; Nötigung)
§ 261 StPO; § 240 StGB; § 253 StGB

1. Weicht der einzige Belastungszeuge in der Hauptverhandlung in einem wesentlichen Punkt von seiner früheren Tatschilderung ab und hängt die Entscheidung allein davon ab, ob diesem Zeugen zu folgen ist, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat (vgl. BGH StV 1998, 250). Dies hat nicht nur für den Fall der Verurteilung, sondern auch für den des Freispruchs des Angeklagten zu gelten (vgl. auch BGH, Urteil vom 6. Februar 2002 - 2 StR 507/01).

2. Die Drohung mit einem empfindlichen Übel im Sinne der §§ 240, 253 StGB muss nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, sondern kann auch schlüssig oder versteckt erfolgen.

48. BGH 5 StR 100/02 - Beschluss vom 9. April 2002 (LG Berlin)

Schuldfähigkeitsprüfung; Psychose
§ 20 StGB

49. BGH 5 StR 1/02 - Beschluss vom 20. März 2002 (LG Braunschweig)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Absprache (unzulässiges Versprechen eines Rechtsmittelverzichts bei einem Vorgespräch; vage Inaussichtstellung eines Rechtsmittelverzichts); Ermächtigung (durch Nicken; Gesamtverhalten)
§ 302 Abs. 1 StPO

50. BGH 5 StR 138/01 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Hildesheim)

BGHSt; Amtsträger (Entscheidungszuständigkeit; fachliche Zuarbeiten); Bestechlichkeit (Schmiergeldzahlungen bei der Vorbereitung einer Ermessensentscheidung); Verfall; Vermögensvorteil (bestandskräftige Festsetzung der Steuer); Erlangtes; Diensthandlung (Pflichtwidrigkeit bei Abwägungsentscheidungen); notwendige Verteidigung (Anwesenheit; absoluter Revisionsgrund); Sitzungsprotokoll (Verteidiger im funktionellen Sinne); steuerliches Abzugsverbot; Sinn und Zweck des Verfalls als reine Vorteilsabschöpfung (Verhältnis zur Strafe; Bruttoprinzip; Unmittelbarkeit)
§ 73 Abs. 1 Satz 1; § 73c; § 332 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2; § 334 StGB; §§ 338 Nr. 5, 231c, 274 StPO; § 35 BauGB

51. BGH 5 StR 14/02 - Urteil vom 21. März 2001 (LG Berlin)

Sicherungsverwahrung (wirksame Beschränkung des Rechtsmittels; Gefährlichkeitsprognose - maßgeblicher Zeitpunkt)
§ 66 Abs. 2 StGB; § 301 StPO

Für die Gefährlichkeitsprognose ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Urteilsfindung maßgeblich und nicht der - bei Erlaß des Urteils noch nicht absehbare - Zeitpunkt der Entlassung aus einer sich anschließenden Strafhaft. Das gilt insbesondere angesichts dessen, daß der Gesetzgeber in § 67c Abs. 1 StGB dem Vollstreckungsgericht die Aufgabe zugewiesen hat, vor dem Ende des Vollzugs der Strafe zu prüfen, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert (vgl. BGHSt 24, 160, 164; 25, 59, 61; BGH NSStZ-RR 1999, 301). Zwar darf der Tatrichter bei seiner Ermessensentscheidung nach § 66 Abs. 2 StGB den Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs Bedeutung beimessen (vgl. BGH StV 1982, 114; NSStZ 1984, 309), doch sind diese Umstände nur beachtlich, wenn sie - nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung (BGH NSStZ 1985, 261) - eine Verhaltensänderung des Angeklagten erwarten lassen (BGHR StGB § 66 Abs. 2 Ermessensentscheidung 3, 6). Diese Umstände sind darzulegen.

52. BGH 5 StR 448/01 - Beschluss vom 20. März 2002 (LG Frankfurt am Main)

BGHR (Fall Yeboah); Steuerhinterziehung (Umsatzsteuer; Einkommensteuer); Scheinverträge (Verschleierung von Arbeitseinkommen); Beihilfe durch neutrale Handlungen; unberechtigter Vorsteuerabzug; Strafzumessung (Verhältnis von Einkommensteuer und Lohnsteuer); Beweiswürdigung (Berücksichtigung der Einlassung des Mitangeklagten auch bei späterer Abtrennung)
§ 27 StGB; § 370 Abs. 1; § 41 Abs. 2 AO; § 15 Abs. 1 UStG

53. BGH 5 StR 566/01 - Urteil vom 21. März 2002 (LG Dresden)

Strafvereitelung im Amt (Vollendung bei erheblicher Verzögerung der Strafverfolgung; geraume Zeit); Unterlassen; Strafzumessung (Generalprävention und Tatschuld); Aufklärungspflicht; Beweiswürdigung (Lücken; Freispruch; gebotene Prüfung der Tatsachengrundlage der Einlassung des Angeklagten)
§ 258 StGB; § 258a StGB; § 13 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

54. BGH 5 StR 57/02 - Beschluss vom 9. April 2002 (LG Leipzig)

Gesonderte Verjährungsprüfung (Verfolgungsverjährung) bei tateinheitlichem Zusammentreffen mehrerer Tatbestände; strafschärfende Berücksichtigung verjährter Taten bei der Strafzumessung; Vorleben
§ 78 StGB; § 78a StGB; § 46 Abs. 2 StGB

55. BGH 5 StR 574/01 - Beschluss vom 20. März 2002 (LG Berlin)

Verfahrenshindernis des Strafklageverbrauchs; ne bis in idem
§ 206a StPO; Vor § 1 StPO; Art. 103 Abs. 3 GG

56. BGH 5 StR 96/02 - Beschluss vom 20. März 2002 (LG Berlin)

Urteilsabsatzungsfrist
§ 275 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 7 StPO

57. BGH 1 StR 5/02 - Beschluss vom 19. Februar 2002 (LG Mannheim)

BGHR; Beurteilung der Glaubwürdigkeit; Hinzuziehung eines Sachverständigen (Psychologe) bei „normalpsychologische“ Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozessen; intellektuelle Minderleistung; besondere Sachkunde eines Psychiaters bei geistiger Erkrankung; Aufklärungspflicht; Aufklärungsrüge
§ 244 Abs. 2 StPO

58. BGH 1 StR 513/01 - Urteil vom 6. Februar 2002 (LG Heidelberg)

BGHSt; Gesetzlichkeitsprinzip; Bestimmtheitsgrundsatz; Unterschlagung; Konkurrenzen (materielle und formelle Subsidiarität); Zueignungsdelikte; Mord (Habgier; niedrige Beweggründe); Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung; Einlassung und Zweifelsgrundsatz)
§ 246 StGB; § 211 StGB; § 261 StPO; Art. 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB

59. BGH 1 StR 543/01 - Beschluss vom 21. März 2002 (LG Waldshut Tiengen)

Absolute Revisionsgründe; notwendige Anwesenheit des Angeklagten (Entfernung; Abwesenheit) bei der Verhandlung über die Verteidigung und Entlassung des Zeugen (unvereidigter Zeuge; Ausnahmefälle)
§ 338 Nr. 5 (i.V.m. § 247) StPO; § 61 StPO

60. BGH 1 StR 546/01 - Urteil vom 19. Februar 2002 (Weiden i.d.OPf.)

Vergewaltigung (Verwendung eines gefährliches Werkzeug; schwere Mißhandlung); Verhältnis von Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (Sicherungszweck) und Sicherungsverwahrung; Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten (schuldhaft herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit; Aussetzung); Unterrichtung (Verteidigerzurechnung; Fürsorgepflicht); negative Beweiskraft des Sitzungsprotokolls (wesentliche Förmlichkeit); Vorwegvollzug (Herbeiführung eines „Leidensdrucks“; Gefährdung des Therapieerfolgs bei nachfolgendem Strafvollzug; Therapiewilligkeit)
§ 177 Abs. 2, 3 Nr. 2, 4 Nr. 1, 2a StGB; § 63 StGB; § 64 StGB; § 66 StGB; § 67 StGB; §§ 231 Abs. 2, 231a, 273, 274 StPO

61. BGH 1 StR 62/01 - Beschluss vom 3. April 2002 (LG Mosbach)

Geiselnahme (Strafrahmenverschiebung; Freiwilligkeit; Erscheinen der Polizei; Panik)
§ 239b Abs. 2, 239a Abs. 4 StGB; § 24 StGB

62. BGH 4 StR 225/01 - Beschluss vom 20. März 2002

Pauschalvergütung (Vorbereitung und Wahrnehmung der Hauptverhandlung vor dem Senat; Anreise- und Übernachtungskosten; besonderer Zeitaufwand)
§ 99 Abs. 2 Satz 2 BRAGO

63. BGH 4 StR 578/01 - Beschluss vom 21. Februar 2002 (LG Dortmund)

Erpresserischer Menschenraub; Vorsatz (Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils; Tatbestandsirrtum); Prostitution (rechtlich beständige Ansprüche); ProstG
§ 239a StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB

64. BGH 1 AR 5/02 - Beschluss vom 3. April 2002

Anfrageverfahren; schwerer Raub (Verwendung eines gefährlichen Werkzeuges; Drohung mit einer geladenen Schreckschusswaffe einer Entfernung, bei der für das Opfer im Fall der Schussabgabe keine Leibesgefahr besteht); potentielle Gefährlichkeit (Zeitkriterium)
§ 132 Abs. 3 GVG; § 250 Abs. 2 Nr. 1, Abs 1 Nr. 1 a StGB

65. BGH 1 StR 222/01 - Beschluss vom 7. Februar 2002 (LG München I)

Abtretung (Prioritätsgrundsatz; Abtretungsverbot); Beweiswürdigung; Beweisantrag (Bedeutungslosigkeit;

Ablehnung; Beruhen); Betrug (Vermögensbegriff; Täuschungshandlung; Werthaltigkeit von Forderungen; Blockiererklärung; unmittelbares Ansetzen); Vorsatz; Absicht rechtswidriger Bereicherung; Kreditbetrug (unrichtige Angaben; für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich)
§§ 185 Abs. 2, 399 BGB; § 354a HGB; §§ 244 Abs. 3, 261, 337 StPO; § 263 StGB; § 16 StGB; § 22 StGB

66. BGH 1 StR 32/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (LG Bamberg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Bedrohung (Konkurrenzen zur sexuellen Nötigung)
§ 349 Abs. 2 StPO; § 241 StGB; § 177 StGB

67. BGH 1 StR 538/01 - Urteil vom 21. Februar 2002 (LG München I)

Verhandlungsfähigkeit (für das Revisionsverfahren); Widerspruch (Anwesenheit des Verteidigers bei der kommissarischen Vernehmung; Rügeverlust; Anwesenheitsrecht); Beweiswürdigung; Strafzumessung bei (rechtsstaatswidriger) Verfahrensverzögerung (typisierte Strafmilderung); Beschleunigungsgrundsatz (Folgen des Konventionsverstößes); Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren; lebenslange Freiheitsstrafe (Mord; nationalsozialistische Schwerekriminalität; Rechtsfolgenlösung des BGH; außergewöhnliche Umstände)
§ 244 Abs. 3 StPO; § 168c StPO; § 261 StPO; § 46 StGB; Art. 6 EMRK; Art. 2, 20 Abs. 1 GG; § 211 StGB

68. BGH 1 StR 545/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Mannheim)

Telephonüberwachung; richterliche Anordnung; Fragerecht (unterlassene Beantragung einer Vernehmung der Vernehmungsbeamten unter Einbeziehung eines Fragenkataloges des Verteidigers); Zeugenbefragung; Vertrauensperson; Fairness des Verfahrens; Beweiswürdigung (Zeuge vom Hörensagen)
§ 100a; § 100b StPO; Art. 6 Abs. 3 Buchst. D, Abs. 1 EMRK; § 261 StPO

69. BGH 1 StR 7/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (LG Traunstein)

Einziehung; Anordnung des Verfalls
§ 73 StGB; § 74 StGB

70. BGH 2 StR 486/01 - Urteil vom 20. Februar 2002 (LG Frankfurt a.M.)

Sexueller Missbrauch von Kindern; Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und gleichzeitige Sicherungsverwahrung; Hang; Gefährlichkeit
§ 174 StGB; § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 63 StGB

71. BGH 2 StR 486/01 - Beschluss vom 20. Februar 2002 (LG Frankfurt a.M.)

Unzulässige Revision der Nebenklage (Gesetzesverletzung)
§ 400 Abs. 1 StPO

72. BGH 2 StR 491/01 - Urteil vom 6. März 2002 (LG Limburg a.d.Lahn)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge im minder schweren Fall; vertypter Strafmilderungsgrund; Aufklärungserfolg (Prüfungspflicht); Strafzumessung
§ 31 Nr. 1 BtMG; § 29a BtMG; § 46 StGB

73. BGH 2 StR 530/01 - Urteil vom 6. März 2002 (LG Wiesbaden)

Aufhebung eines Einstellungsurteils wegen rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung; Darlegungsvoraussetzungen an ein entsprechendes Prozessurteil (BGHSt 46, 159 ff.)
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; Art. 20 GG

74. BGH 2 StR 533/01 - Urteil vom 6. März (LG Bonn)

Zueignungsabsicht (Tatbestandsirrtum bezüglich der Rechtswidrigkeit); Diebstahl mit Waffen (gefährliches Werkzeug); Nötigung
§ 242 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB; § 240 StGB; § 16 StGB

Ein Erpressungs- oder ein Zueignungsvorsatz (bei Wegnahme von Geld) kommt auch dann in Betracht, wenn der Täter für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, daß die Forderung nicht oder nicht im Umfang des Nötigungsziels besteht oder aber von der Rechtsordnung nicht geschützt ist. Das Bewußtsein einer rechtswidrigen Bereicherung (Zueignung) ist nur dann nicht gegeben, wenn der Täter klare Vorstellungen über Grund und Höhe des geltend gemachten - rechtlich geschützten - Anspruchs hat; für die Annahme eines Tatbestandsirrtums reichen vage Vorstellungen nicht aus (st. Rspr., BGH JR 99, 338, 341; StV 2000, 79, 80).

75. BGH 3 ARs 17/02 - Beschluss vom 4. April 2002

BGHSt; BGHR; Übertragung der Untersuchung und Entscheidung in einer Strafsache an ein anderes als das an sich zuständige Gericht; Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Terrorismus; Al Quaida); gesetzlicher Richter; Hauptverhandlung außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts
§ 15 StPO; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

76. BGH 4 StR 13/02 - Beschluss vom 6. März 2002 (LG Halle)

Fehlerhaft unterbliebene Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

77. BGH 4 StR 272/01 - Urteil vom 14. Februar 2002 (LG Dortmund)

Verfolgungsverjährung; Unterbrechung (formlose Bekanntmachung der Ermittlungen); Besorgnis der Befangenheit (faïres Verfahren; verständige Würdigung); Maßnahmen vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs; Herbeiführung der Unerreichbarkeit eines Zeugen durch eine verfahrensleitende Anordnung des Gerichts; Widerspruch; Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses; Rügeverlust
§ 78c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB; § 338 Nr. 3 StPO; § 29 Abs. 1 und 2 StPO; § 238 Abs. 2 StPO

78. BGH 4 StR 289/01 - Urteil vom 31. Januar 2002 (LG Wuppertal)

BGHSt; BGHR; Garantstellung und Garantspflicht bei arbeitsteiliger Beseitigung einer Gefahrenquelle (tatsächliche Übernahme bei fehlender vertraglicher Schutzpflicht; Fortbestehen einer Garantspflicht bis zur Gefahrenbeendigung auch bei Mitübernahme der Garantspflicht durch Dritte; Modifikation der Pflichten bei Mitübernahme; Voraussetzungen der Mitübernahme); Verkehr (Wuppertaler Schwebbahn); Vertrauensgrundsatz (Abgrenzung von Verantwortungsbereichen; arbeitsteiliges Zusammenwirken); fahrlässige Mitverursachung (Tötung); Gesamtverantwortung; Zweifelsgrundsatz; Beweiswürdigung
§ 13 StGB; § 15 StGB; § 222 StGB; § 230 StGB; § 261 StPO

79. BGH 4 StR 30/02 - Beschluss vom 6. März 2002 (LG Hildesheim)

Vorsatz (Schluss aus den objektiven Tatumständen; Gefährlichkeit der Tathandlung versus Hemmschwelle und Gesamtwürdigung; Vertrauendürfen; Beeinträchtigung der Erkenntnisfähigkeit und Willenskräfte des Täters in psycho-physischen Ausnahmesituationen); Tötungsversuch
§ 212 StGB; § 15 StGB; § 22 StGB

80. BGH 4 StR 38/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (LG Bielefeld)

Unzulässige Revision der Nebenklage; Gesetzesverletzung
§ 400 Abs. 1 StPO

81. BGH 5 AR 13/02 - Beschluss vom 19. März 2002

Anfrage
§ 132 Abs. 3 Satz 3 GVG